

**Gutachten der Kommission zur langfristigen  
Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und  
Beamtinnen des Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2022 bis 2027**



**Gutachten der Kommission zur  
langfristigen Finanzierung der  
Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der  
Beamten und Beamtinnen des  
Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2022 bis  
2027**

Wien, November 2022

(Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 30.11.2022)



# Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Allgemein .....	5
1.2 Gesetzliche Grundlage .....	7
1.3 Daten und Modell .....	7
1.3.1 Allgemein .....	7
1.3.2 Zugrundeliegende Daten .....	7
1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells .....	9
1.4 Einschränkungen .....	12
1.4.1 Abbildung des Pensionssystems .....	13
1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr .....	13
1.4.3 Mehrfachpensionen .....	13
1.4.4 Ergänzungszulage .....	14
1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“ .....	14
<b>2 Annahmen</b> .....	<b>16</b>
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten .....	16
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten .....	19
2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022 .....	23
2.4 Sonstige Annahmen .....	24
<b>3 Pensionsaufwand</b> .....	<b>25</b>
3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands .....	25
3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich .....	27
3.2.1 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung .....	27
3.2.2 Frühstarterbonus .....	29
3.2.3 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte .....	29
3.2.4 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022 .....	30
3.2.5 Außerordentliche Einmalzahlung 2022 .....	30

3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV .....	31
3.4 Entwicklung der Durchschnittspension .....	35
<b>4 Beitragseinnahmen .....</b>	<b>38</b>
4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen .....	38
4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP .....	40
<b>5 Zusammenfassung .....</b>	<b>43</b>
<b>6 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen ...</b>	<b>45</b>
6.1 Maßnahmen im Pensionsbereich .....	45
6.1.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung .....	45
6.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten .....	45
6.1.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze .....	46
6.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung .....	46
6.1.5 Frühstarterbonus .....	47
6.2 Pensionsanpassungen .....	47
<b>7 Übersichten Tabellen .....</b>	<b>49</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>59</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>60</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>61</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemein

Das vorliegende Gutachten behandelt die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem. Im Alterssicherungskommissionsgesetz ist vorgesehen, dass das Mittelfristgutachten *die Kostenentwicklung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden* zum Inhalt hat. Dieser Bericht trifft daher Aussagen über die Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der Österreichischen Bundesbahnen, die beamteten Landeslehrerinnen und -lehrer sowie die Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten.

Um mittel- bzw. langfristige Prognosen anstellen zu können, werden detaillierte Informationen zum Aktiv- und Pensionsbereich benötigt. Wie die einzelnen Bezeichnungen der oben angeführten Beamtengruppen bereits vermuten lassen, sind die Zuständigkeiten und damit die Datenhoheit in den einzelnen Beamtengruppen allerdings über eine Vielzahl von Stellen und Institutionen verteilt. So sind zB. die Daten zu Aktiv- und Pensionsbesoldung der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ausschließlich den jeweiligen Bundesländern vorbehalten. Informationen zur Aktiv- bzw. Pensionsbesoldung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Postunternehmen, der ÖBB sowie den Landeslehrerinnen und -lehrern sind nur eingeschränkt im für Prognosen notwendigen Detailierungsgrad vorhanden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird daher auf Lohnsteuerdaten in Verbindung mit Daten der österreichischen Sozialversicherung zurückgegriffen, die es ermöglichen, die österreichischen Beamtinnen und Beamten im Aktiv- und Pensionsbereich gesamthaft zu identifizieren. Diese Vorgehensweise wird für die langfristigen Beamtenprojektionen der Ageing Working Group (AWG) der Europäischen Kommission (EK) seit vielen Jahren angewandt. Die Verwendung der Lohnsteuerdaten bringt aber eine Vielzahl an Einschränkungen mit sich (für weitere Informationen siehe Kapitel 1.4). So sind zB. die einzelnen Beamtengruppen nicht einwandfrei trennbar, außerdem kommt es bei einem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen in den

Lohnsteuerdaten zu einer Zusammenrechnung der Pensionsbezüge. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Entwicklung der Beamtenpensionen derzeit nur gesamthaft dargestellt werden kann. Die zukünftige Beantwortung in Hinblick auf Detailfragen zu den einzelnen Beamtengruppen wird in erster Linie davon abhängen, wie sich die Datenlage entwickelt.

Ein Schwerpunkt des verwendeten Projektionsmodells liegt auf der Abbildung der äußerst komplexen Bemessung der Beamtenpensionen, die in der Vergangenheit große Veränderungen durchlaufen hat und nun Schritt für Schritt an die Pensionsbemessung der gesetzlichen Pensionsversicherung angeglichen wird (Pensionsharmonisierung).

Das vorliegende Gutachten ist in sieben Kapitel unterteilt:

Nach der allgemeinen Einleitung enthält **Kapitel 1** Informationen zur gesetzlichen Grundlage des Mittelfristgutachtens sowie zur Datengrundlage und Funktionsweise des Modells und den daraus resultierenden Einschränkungen der Projektion.

**Kapitel 2** widmet sich den getroffenen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl und der Altersstruktur der aktiven und der pensionierten Beamtinnen und Beamten, den verwendeten makroökonomischen Parametern sowie den sonstigen Annahmen.

**Kapitel 3** umfasst die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwandes. Nach der Beschreibung des Pensionsaufwandes und der zuletzt im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen werden die Ergebnisse der Projektionen in absoluten Zahlen sowie in % des BIP präsentiert.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen wird in **Kapitel 4** behandelt. Nach der Übersicht über die im Modell aufgenommenen Einnahmenarten werden die Ergebnisse in absoluten Werten und in % des BIP dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die wichtigsten Aussagen des Mittelfristgutachtens kompakt zusammengefasst.

**Kapitel 6** listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in den Vorgängergutachten berücksichtigt wurden, bevor das Gutachten mit den Annahmen und Ergebnissen in tabellarischer Form in **Kapitel 7** abgeschlossen wird.

Bei den vorliegenden Ergebnissen handelt es sich um nominelle Werte.



## 1.2 Gesetzliche Grundlage

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2017) beschlossen. Dieses Gesetz sieht die jährliche Erstattung eines Berichts über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die folgenden fünf Jahre vor (§ 2 Abs. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird für den gesamten Prognosezeitraum von der zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltenden Rechtslage im Bundespensionsbereich ausgegangen.

## 1.3 Daten und Modell

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Funktionsweise des Modells sowie der zugrundeliegenden Daten.

### 1.3.1 Allgemein

Für die Projektion der Beamtenpensionen im Rahmen der Alterssicherungskommission wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Modell entworfen, mit dem die Ausgaben- und Einnahmenseite des Beamtenpensionssystems mittel- und langfristig abgeschätzt werden kann. Das Modell ersetzt das Vorgängermodell, mit dem die Beamtenpensionsprojektionen im Rahmen des Ageing Reports (AR) der AWG der EK bis zum AR 2018 erstellt wurden. Das neue Modell folgt grundsätzlich der Logik des Vorgängermodells (Kohorten-Simulation), erweitert dieses jedoch, um den stetig steigenden Anforderungen der nationalen und internationalen Adressaten gerecht zu werden.

### 1.3.2 Zugrundeliegende Daten

Als Basis für die Projektion der Beamtenpensionen von 2022 bis 2027 dienen die Lohnsteuerdaten 2020. Die Datengrundlage sind daher Lohnzettel, welche von der Statistik

Austria für das BMF aufbereitet werden. In einem ersten Schritt werden die Einzelpersonendaten von der Statistik Austria nach Aktivbeamtinnen und -beamten sowie Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern getrennt. Im nächsten Schritt werden die Individualdaten zu (Alters-)Kohorten zusammengefasst und dem BMF anonymisiert zur Verfügung gestellt (siehe dazu Abbildung 1). Für die Identifizierung der Beamtengruppen werden zusätzlich Klassifizierungsmerkmale aus den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen. Zur Vereinfachung wird in diesem Gutachten die Zahl der Lohnzettel mit der Anzahl der aktiven bzw. der pensionierten Beamtinnen und Beamten gleichgesetzt. Wenn im Gutachten von der Anzahl der Pensionen die Rede ist, ist damit immer die Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten gemeint.

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte

Einzelpersonen			
Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
27	Weiblich	Ja	30.000
27	Weiblich	Ja	35.000
27	Weiblich	Ja	41.000
...	...	...	...

Kohorte				
Anzahl	Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
n	27	Weiblich	Ja	Ø

In den Daten sind folgende Beamtengruppen enthalten:

- Bundesbeamtinnen und -beamte der Hoheitsverwaltung
- Beamtinnen und Beamte der Postunternehmen
- Bedienstete der ÖBB mit Definitivstellung (im Gutachten auch als ÖBB-Beamtinnen und -Beamte bezeichnet)
- Beamtete Landeslehrerinnen und Landeslehrer
- Beamtinnen und Beamte der Bundesländer
- Beamtinnen und Beamte der Gemeinden

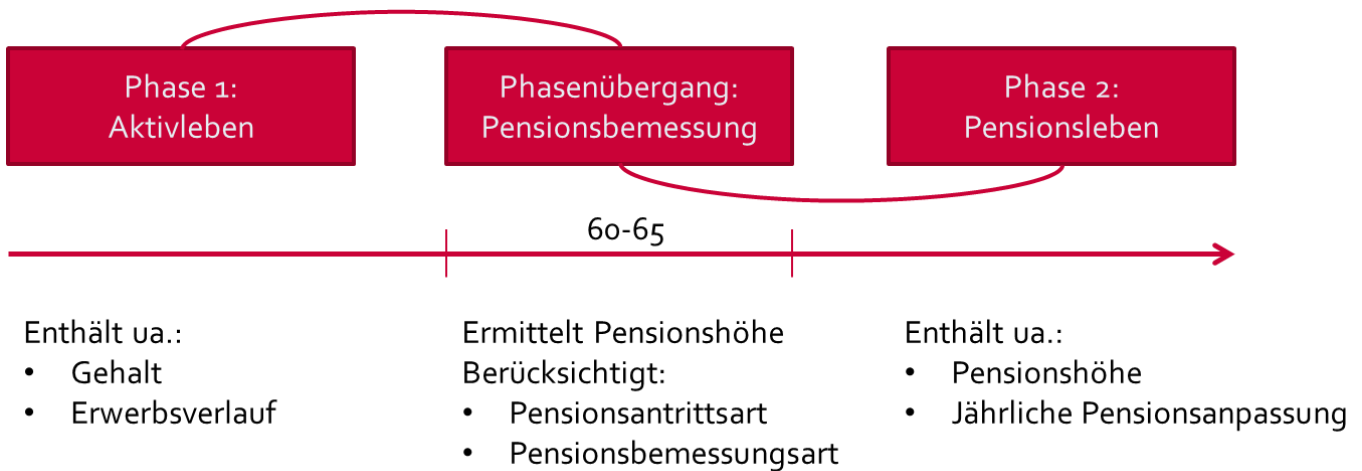
Die Lohnsteuerdaten stellen die einzige Datengrundlage dar, mittels derer Aktiv- und Pensionsdaten zu den Bundes-, Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten aus einer Quelle identifiziert werden können. Dadurch ist zwar eine einheitliche Datenbasis gegeben, jedoch ergeben sich durch die Verwendung der Lohnzettel auch Restriktionen, die in Kapitel 1.4 Einschränkungen beschrieben werden.

Hinsichtlich der sogenannten ÖBB-Beamtinnen und -Beamten ist zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt. Da aber das ÖBB-Pensionsrecht dem Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten nachempfunden ist, der Pensionsaufwand für diese Personengruppe durch den Bund getragen wird und die ÖBB-Beamtinnen und -Beamten auch für den AR der AWG zum Bereich der Beamtenpensionen gezählt werden, sind sie auch Bestandteil dieses Beamtengutachtens.

### **1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells**

Für die Projektion der Beamtenpensionen wird ein Kohorten-Simulationsmodell verwendet. Die von der Statistik Austria bereitgestellten synthetischen und anonymisierten Kohorten durchlaufen im Modell ein Kohortenleben, das sich aus zwei großen Phasen, der Phase des Aktivlebens und der Phase des Pensionslebens zusammensetzt. Den Phasenübergang von Phase 1 zu Phase 2 stellt die Pensionsbemessung dar (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte



### Phase 1: Aktivleben

In Phase 1, Aktivleben, durchleben die aktiven Beamtenkohorten einen schematischen Erwerbsverlauf, der mit dem Eintritt in den aktiven Beamtendienst beginnt. Anhand des Gehalts- bzw. des Erwerbsverlaufs werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten über den gesamten Projektionszeitraum geschätzt. Erreichen aktive Beamtinnen und Beamte in weiterer Folge ein pensionsfähiges Alter, treten sie nach erfolgter Pensionsbemessung in die zweite Phase, das Pensionsleben über. Aus dem Erwerbsverlauf ergeben sich auch die notwendigen Informationen für die unterschiedlichen Arten der Pensionsbemessung.

### Phasenübergang: Pensionsbemessung

Den Übergang von der Phase des Aktivlebens in die Phase des Pensionslebens stellt die Pensionsbemessung dar. Dabei werden die wichtigsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) sowie die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) angewandt. Das Modell berücksichtigt folgende Pensionsbemessungsarten:

1. Die Pensionsbemessung nach Altrecht
2. Die Parallelrechnung

3. Die Kontoerstgutschrift
4. Die Pensionsbemessung nach dem APG-Pensionskonto

Aktive Beamtinnen und Beamte haben in der Regel die Möglichkeit, zwischen 60 und 65 Jahren in Pension zu gehen. Einen frühzeitigen Pensionsantritt sieht das Modell nur im Falle einer Dienstunfähigkeit vor. Die Möglichkeit eines Pensionsantritts nach dem 65. Lebensjahr ist ebenfalls im Modell implementiert.

Folgende Pensionsantrittsarten sind im Modell berücksichtigt:

1. Reguläre Alterspension mit 65 Jahren
2. Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr
3. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab dem 62. Lebensjahr („Korridorpension“)
4. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab dem 62. Lebensjahr („Hacklerpension“)
5. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ab dem 60. Lebensjahr („Schwerarbeitspension“)
6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Je nach Alter einer Kohorte gibt es anhand empirischer Daten eine Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Pensionsantrittsart in Anspruch zu nehmen. Die Antrittsarten sind mit den jeweiligen vom Gesetz vorgesehen Ab- und Zuschlägen verknüpft und vermindern bzw. erhöhen die Pension bei einem frühzeitigen bzw. späteren Pensionsantritt.

### Phase 2: Pensionsleben

Nach der Pensionsbemessung tritt die Kohorte in Phase 2, das Pensionsleben, über. Im Zuge des Pensionslebens kommt es zu jährlichen Pensionsanpassungen. Über Mortalitätsraten scheiden die Pensionskohorten nach und nach aus dem Modell aus. In dieser Phase werden einerseits die Pensionsausgaben, andererseits die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamtinnen und Beamten berechnet.

### **Witwen-/Witwerpensionen**

Für Witwen-/Witwerpensionen erfolgt ebenfalls der Durchlauf eines Kohortenlebens, wobei die Phase des Aktivlebens nicht zur Anwendung kommt. Beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamten bzw. von Ruhegenussbezieherinnen oder -beziehern werden anhand der Hinterbliebenenwahrscheinlichkeit Witwen-/Witwerpensionen generiert. Diese Witwen-/Witwerpension durchläuft danach eine Phase des Pensionslebens mit jährlichen Pensionsanpassungen. Analog zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern scheiden Witwen-/Witwerpensionen aufgrund von Mortalitätsraten aus dem Modell durch Ableben aus.

### **Waisenpensionen**

Im Vergleich zu den Ruhegenüssen und den Witwen-/Witwerpensionen ist die Gruppe der Waisenpensionen sehr klein. Es erfolgt daher für die Waisenpensionen eine Zuschätzung für die jährliche Anzahl und Höhe der Waisenpensionen, die sich proportional zu den Witwen-/Witwerpensionen verhält.

## **1.4 Einschränkungen**

Wie eingangs erwähnt, stellen die Lohnsteuerdaten 2020 die Grundlage der Beamtenpensionsprojektion für das Mittelfristgutachten 2022 bis 2027 dar. Dabei handelt es sich um die einzige Datenquelle, in der sämtliche Beamtengruppen im Aktiv- und Pensionsbereich enthalten sind. Jedoch sind damit auch einige Einschränkungen verbunden. Der Spielraum für Weiterentwicklungen, treffsicherere Prognosen und eine differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionsentwicklung wird auch davon abhängen, inwieweit sich die mangelhafte Datengrundlage in den nächsten Jahren verbessert. Die wichtigsten Einschränkungen der derzeit verwendeten Datengrundlage sind nachfolgend dargelegt.

#### **1.4.1 Abbildung des Pensionssystems**

Das Modell wendet für alle Beamtengruppen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des PG 1965 bzw. des ASVG und des APG an. Die Beamtinnen und Beamten der ÖBB bzw. der Länder und Gemeinden haben aber teilweise von der Bundesbemessung abweichende Pensionsbestimmungen. Die einheitliche Anwendung der Bundesbemessung liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Beamtengruppen in den Grunddaten nicht zweifelsfrei voneinander trennen lassen. So sind Beamtinnen und Beamte zwar als solche aus den Lohnsteuerdaten identifizierbar, allerdings lassen sich zB. die Landeslehrerinnen und Landeslehrer nicht von den Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten unterscheiden. Da sämtliche Beamtengruppen langfristig aber dem gleichen System (Pensionskonto) unterliegen bzw. die Länder sich im Bereich der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten verpflichtet haben, die Pensionsharmonisierung in finanziell gleichwertiger Weise umzusetzen, minimiert sich die Abweichung aufgrund der Pensionsbemessungsbestimmungen langfristig. Gewisse Besonderheiten, wie zB. der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten, werden per Zuschätzung überdies im Modell berücksichtigt.

#### **1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr**

Mehrfach erwähnt wurde bereits, dass es sich bei der Datengrundlage um die Lohnsteuerdaten 2020 handelt. Als Startjahr für die Projektionen des Mittelfristgutachtens dient aber das Jahr 2022. Es handelt sich für die Werte des Jahres 2022 also nicht um bereits realisierte Werte, sondern um das zweite Jahr der Projektionen, was sich auf die Treffsicherheit ebendieser auswirkt.

#### **1.4.3 Mehrfachpensionen**

Eine Einschränkung in Bezug auf die Genauigkeit der Projektionen ergibt sich in Hinblick auf Bezieherinnen und Bezieher von zwei oder mehr Pensionsbezügen. Erhält eine Person mehr als eine Pension (zB. Ruhebezug und Versorgungsbezug) so werden beide Bezüge auf dem Lohnzettel zusammengefasst und firmieren unter dem Titel jenes Bezugs, der höher ist (ist zB. der Ruhebezug höher als der Versorgungsbezug, so wird der Versorgungsbezug ebenfalls

als Ruhebezug gewertet). Da im Regelfall der Ruhebezug einer Person höher ist als der Versorgungsbezug, kommt es in den Daten zB. zur Problematik, dass die durchschnittlichen Ruhebezüge durch die hinzugerechneten Versorgungsbezüge erhöht werden. Des Weiteren fehlen diese Versorgungsbezüge in den Grunddaten im Bereich der Hinterbliebenen. Es kommt daher bei der Hochrechnung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zu Verzerrungen, die jedoch über den Zeithorizont der Projektion abnehmen, da neu hinzukommende Ruhe- und Versorgungsbezüge modellgeneriert und somit voneinander getrennt sind.

#### **1.4.4 Ergänzungszulage**

Die Ergänzungszulage stellt im Beamtenbereich das Äquivalent zur Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung dar. Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen eine Ergänzungszulage beziehen und in welcher Höhe. Da die Ergänzungszulage im Beamtenbereich aber aufgrund der konstanten Erwerbsverläufe der Beamtinnen und Beamten eine minimale Rolle spielt, haben gesetzliche Änderungen bei der Ausgleichszulage bzw. dem Pensionsbonus finanziell de facto keine Auswirkungen und werden nicht gesondert zugeschätzt. Die Ergänzungszulagen sind daher im regulären Pensionsaufwand mitumfasst.

#### **1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“**

Ein Vergleich der Gebarungsdaten der UG 23 mit den hier vorliegenden Zahlen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- Die UG 23 enthält keine Daten zu den Pensionen der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen.
- Für die Gebarungsdaten der UG 23 werden die dem Bund zur Verfügung stehenden Besoldungs- und Bestandsdaten auf Individualbasis herangezogen. Die für dieses Gutachten verwendeten Lohnsteuerdaten stellen hingegen eine stichtagsbezogene Form der Datenbasis dar. Durch diesen Umstand und aufgrund der Aggregation der



Lohnsteuerdaten zu Kohorten ergeben sich zwangsläufig Differenzen zwischen den Gebarungsdaten der UG 23 und dem vorliegenden Gutachten.

- Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern aus der UG 23 den Pensionsaufwand für Landeslehrerinnen und -lehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Die Budgetunterlagen der UG 23 weisen daher im Gegensatz zum vorliegenden Gutachten nicht den Gesamtpensionsaufwand für die Landeslehrerinnen und -lehrer aus und unterscheiden sich auch einnahmenseitig.
- Im vorliegenden Mittelfristgutachten werden ausschließlich die Pensionsausgaben sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung ausgewiesen. In der UG 23 scheinen darüber hinaus auch andere Auszahlungen, wie zB. für das Pflegegeld, Leistungen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder auch Geldverkehrsspesen auf, die in dieses Gutachten keinen Eingang finden.

## 2 Annahmen

Kapitel 2 beschreibt die dem Modell zugrundeliegenden Annahmen zur Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten, die makroökonomischen Annahmen aus der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022 sowie die sonstigen Annahmen.

### 2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten

Die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten bestimmt nicht nur die Beitragseinnahmen der aktiven Beamtinnen und Beamten zur Pension, sondern im weiteren Verlauf auch die Anzahl der Beamtenpensionen und damit die Höhe der Pensionsaufwendungen. Abbildung 3 zeigt die angenommene Entwicklung der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamthaft und getrennt nach Frauen und Männern von 2022 bis 2027. Für das Jahr 2022 wird ein Anfangsstand von etwa 161.300 aktiven Beamtinnen und Beamten projiziert, der bis zum Jahr 2027 auf etwa 136.600 aktive Beamtinnen und Beamte sinken wird. Das entspricht einem Rückgang von 24.800 Personen bzw. 15,3%.

Für den Rückgang in der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sind vor allem folgende Gründe verantwortlich:

- Begrenzte Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung
- Auslaufen der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten der Postunternehmen
- Auslaufen der Definitivstellung von Bediensteten der ÖBB

Zur geschätzten Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden wird mangels Rückmeldungen aus den Bundesländern der Ausgangswert der Aktiven unter der ceteris paribus Annahme für die Folgejahre fortgeschrieben.

Wie in Abbildung 3 ebenfalls ersichtlich, sinkt die Anzahl der männlichen Beamten stärker als die Anzahl der weiblichen Beamtinnen. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist der Wegfall aktiver Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamter, bei denen es sich hauptsächlich um Männer handelt, während es bei den Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamten, bei denen der Frauenanteil im Vergleich höher ist, weiterhin zu Nachbesetzungen kommt. Ausgehend von einem Frauenanteil von 38% im Basisjahr wird mit einem Anstieg um 3 Prozentpunkte auf 41% im Jahr 2027 gerechnet.

Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2022 bis 2027

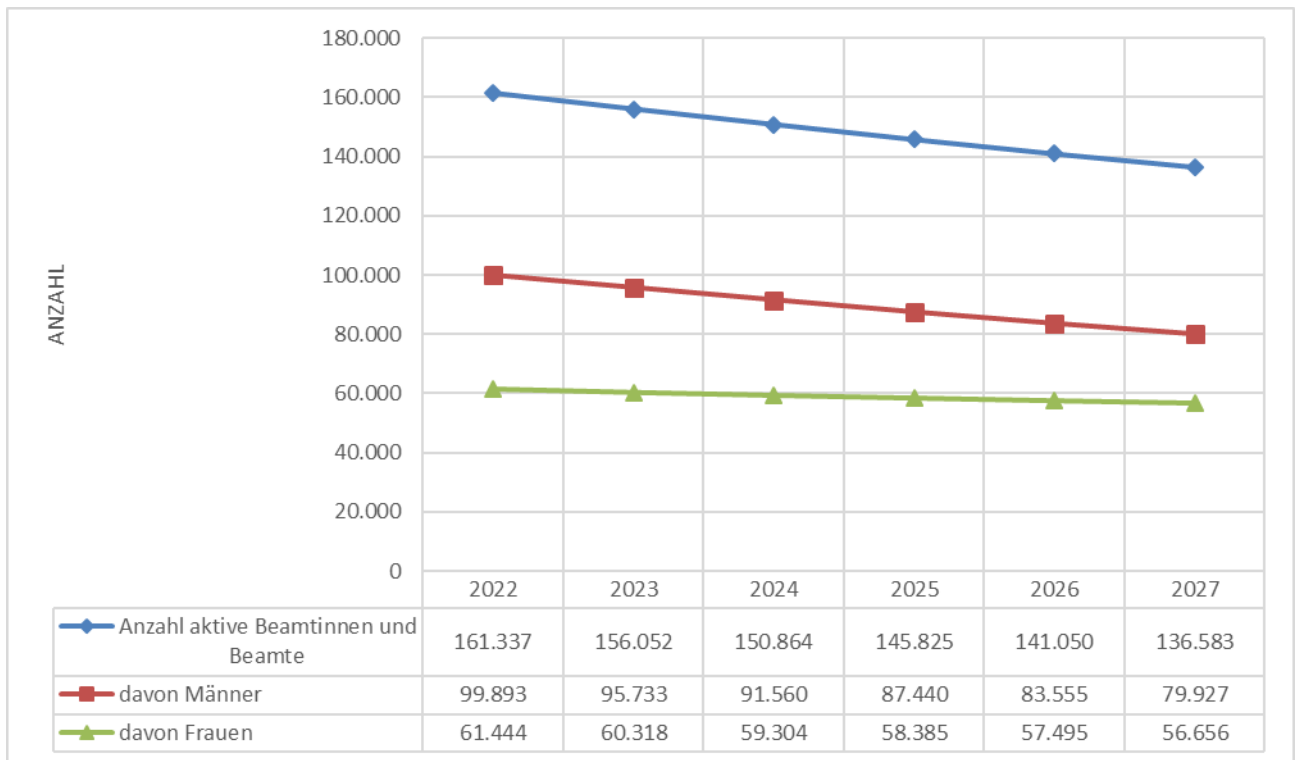
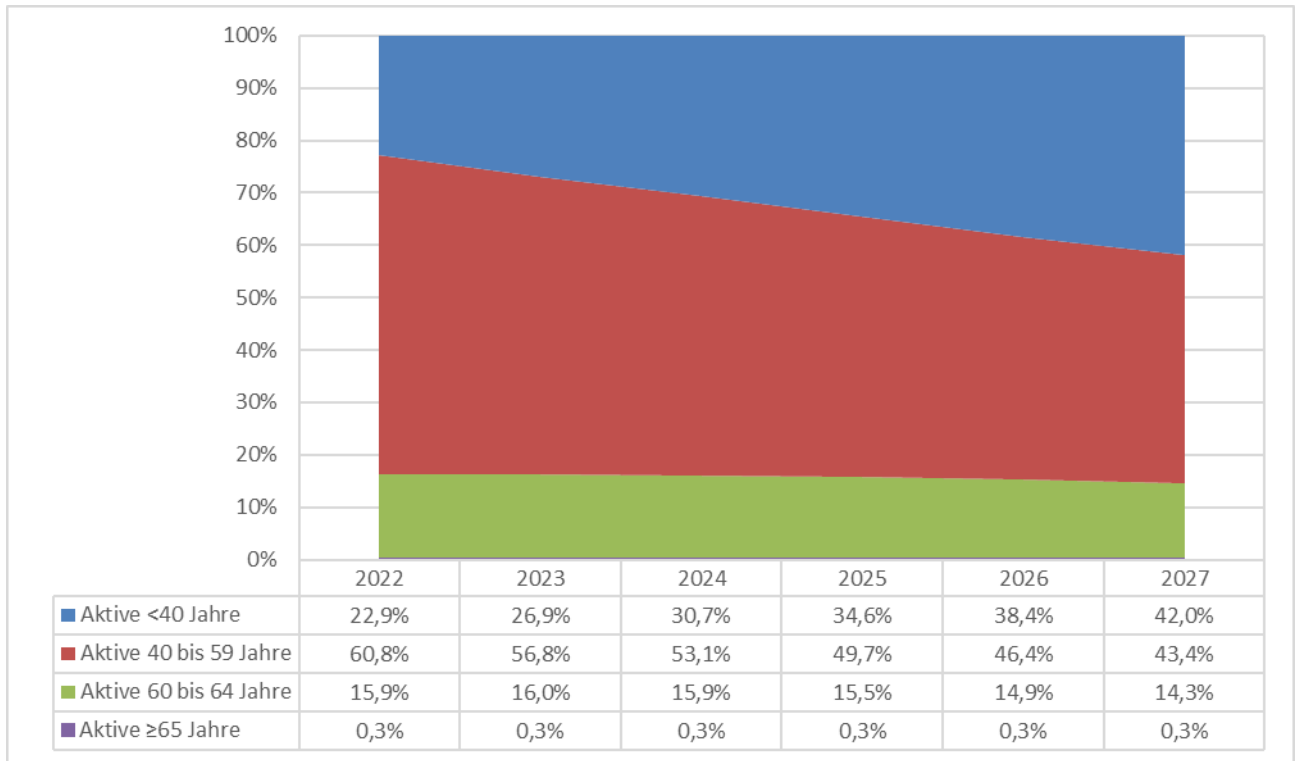


Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027



Die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten ist in Abbildung 4 dargestellt. Der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten unter 40 Jahren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktiven steigt über den Projektionsverlauf konstant an (von 23% im Jahr 2022 auf 42% im Jahr 2027). Zur gleichen Zeit sinken die aktiven Beamtinnen und Beamten zwischen 40 und 59 Jahren von 61% auf 43%, während der Anteil der Beamtinnen und Beamten zwischen 60 und 64 Jahren leicht von 16% auf 14% sinkt. Der Anteil jener Beamtinnen und Beamten, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren hinaus aktiv sind, bleibt über den Zeitraum des Gutachtens konstant unter 1% (in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht ersichtlich).

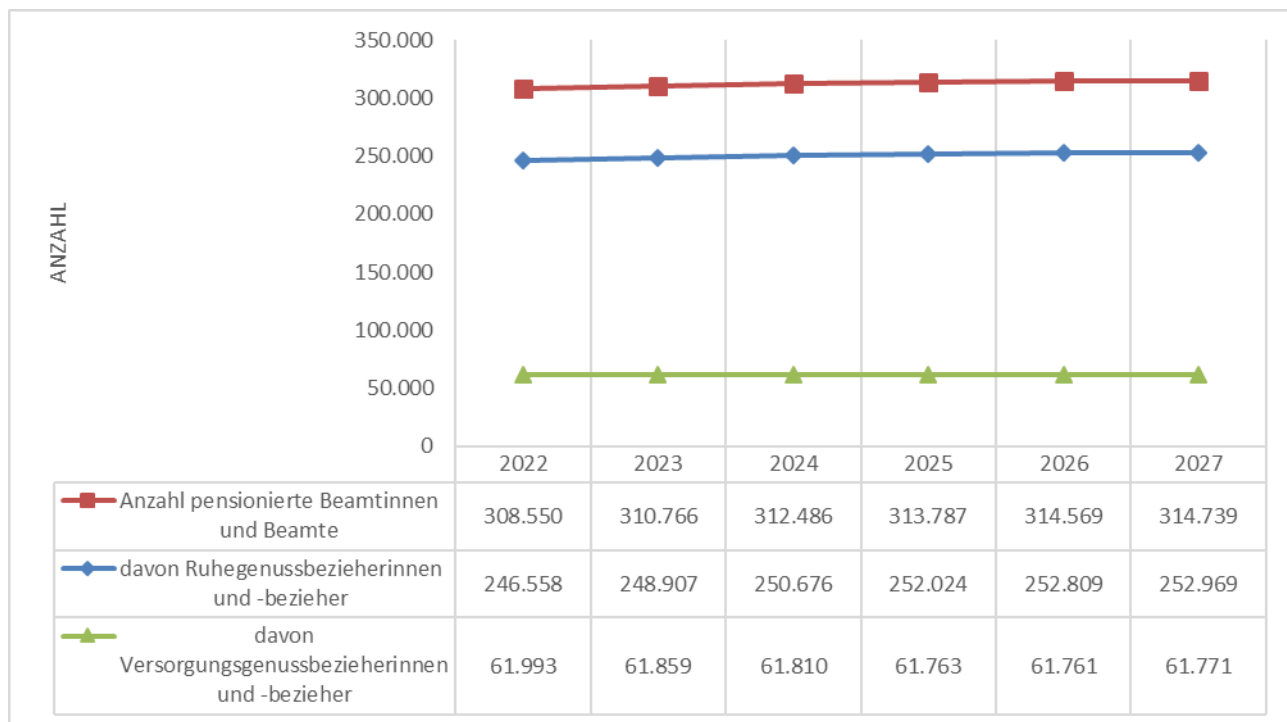
Der Grund für diese Entwicklungen ist der starke Zugang der Babyboomer-Jahrgänge in die Pension, die durch eine geringere Anzahl jüngerer Beamtinnen und Beamter nachbesetzt werden. Ein Resultat dieser Verschiebungen zwischen den Altersgruppen ist auch ein gesamthafte Sinken des durchschnittlichen Alters der aktiven Beamtinnen und Beamten.

## 2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Abbildung 5 beschreibt die geschätzte Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027. Dabei wird in Summe ein Anstieg der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher um in etwa 6.200 Personen von 308.500 auf 314.700 angenommen. Der Anstieg ist größtenteils auf die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher (Eigenpensionen) zurückzuführen, wohingegen die Anzahl der Versorgungsgenüsse (Hinterbliebenenpensionen) stagniert. Während die Gesamtsteigerung im Zeitverlauf insgesamt 2,0% ausmacht, sinkt die jährliche Veränderungsrate von 0,7% im Jahr 2023 auf 0,1% im Jahr 2027. Anhand dieser stagnierenden Entwicklung lässt sich bereits erkennen, dass der Höchststand der Pensionsbezieherinnen und -bezieher voraussichtlich bald nach dem Ende des Projektionszeitraums des Mittelfristgutachtens erreicht sein wird. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten wird in weiterer Folge auch die Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten sinken und sich auf einem niedrigeren Niveau einpendeln.

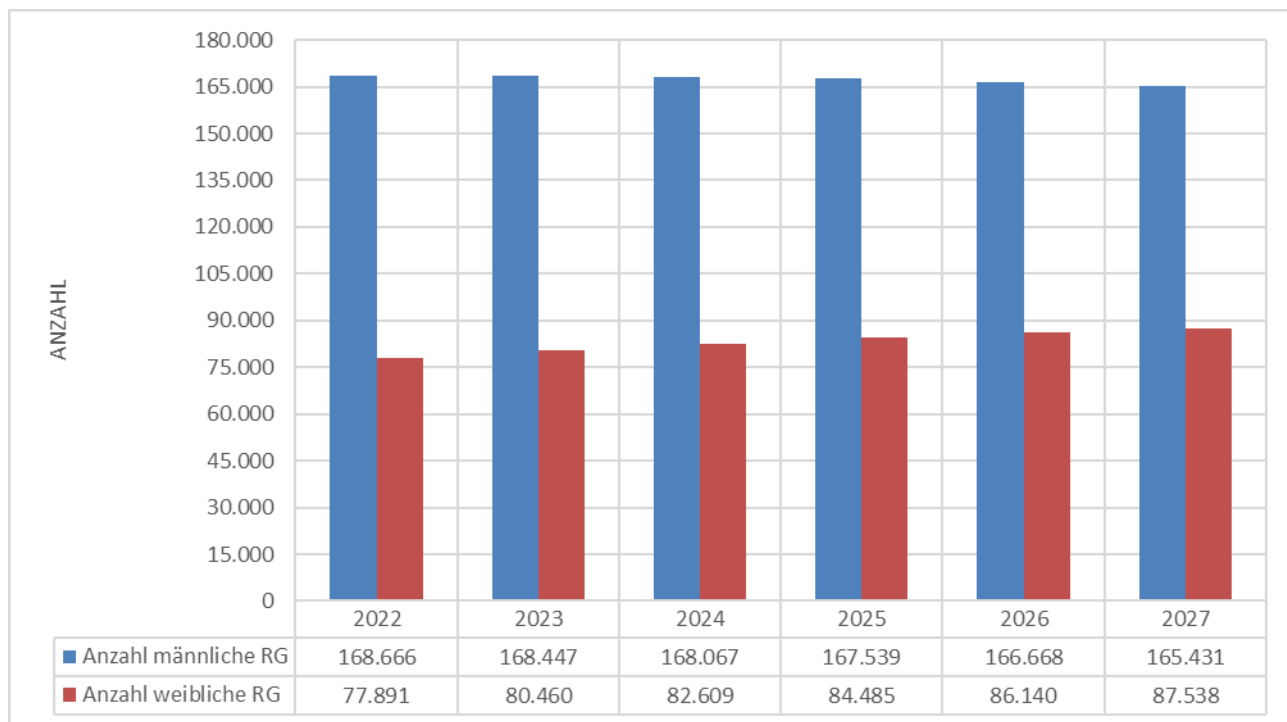
Die Trennung der pensionierten Beamtinnen und Beamten in Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher ist, wie in Kapitel 1.4.3 bereits angemerkt, mit Einschränkungen versehen. Da in den zugrundeliegenden Daten der Bezug von mehreren Pensionen zu einer Pension zusammengezogen wird, können Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe-/Versorgungsgenüssen zusätzlich noch einen Versorgungs-/Ruhegenuss beziehen.

Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027



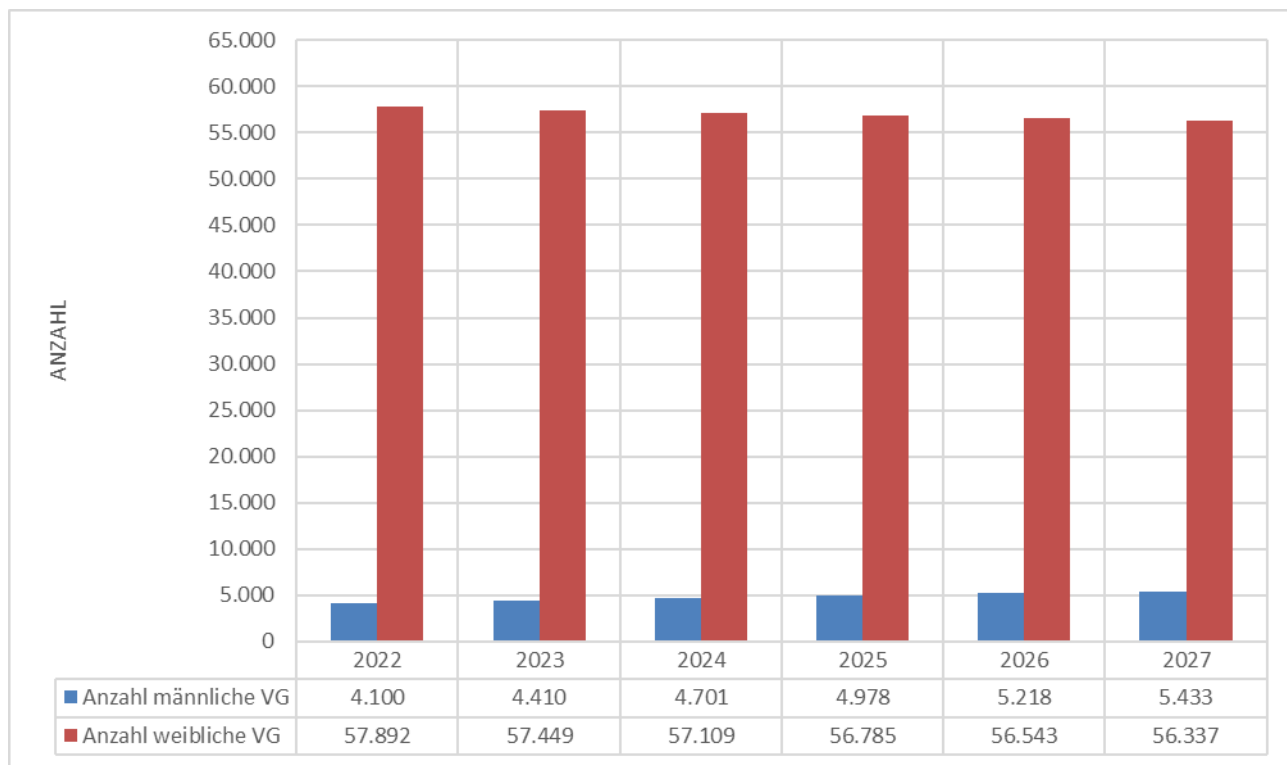
Zur Geschlechterverteilung der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher geben Abbildung 6 und Abbildung 7 Auskunft. Die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher sind im Basisjahr der Projektionen zu 68% männlich, wobei der Männeranteil bis 2027 um 3 Prozentpunkte auf 65% absinkt. In Absolutwerten sinkt die Zahl der männlichen Ruhegenussbezieher über den Zeitverlauf um 3.200 bzw. 1,9% von 168.700 auf 165.400 Personen. Die Zahl der weiblichen Ruhegenussbezieherinnen steigt hingegen um 9.600 bzw. 12,4% von 77.900 im Jahr 2022 auf 87.500 Personen im Jahr 2027 an. Der gesamthafte Anstieg der Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher ist daher auf einen Zuwachs der Ruhegenussbezieherinnen zurückzuführen.

Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2022 bis 2027



Bei den Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern (siehe Abbildung 7) ist das Bild konträr zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern. Hier steigt der Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher über den Projektionsverlauf im Bereich von 7% auf 9%. Für 2022 werden in etwa 57.900 weibliche Versorgungsgenussbezieherinnen erwartet, deren Anzahl sich bis 2027 um 1.600 bzw. 2,7% auf in etwa 56.300 verringert. Bei den männlichen Versorgungsgenussbeziehern steigt die Anzahl um 1.300 bzw. 32,5% von 4.100 auf in etwa 5.400 Personen im Jahr 2027.

Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenusssbezieherinnen und -beziehern nach Geschlecht von 2022 bis 2027

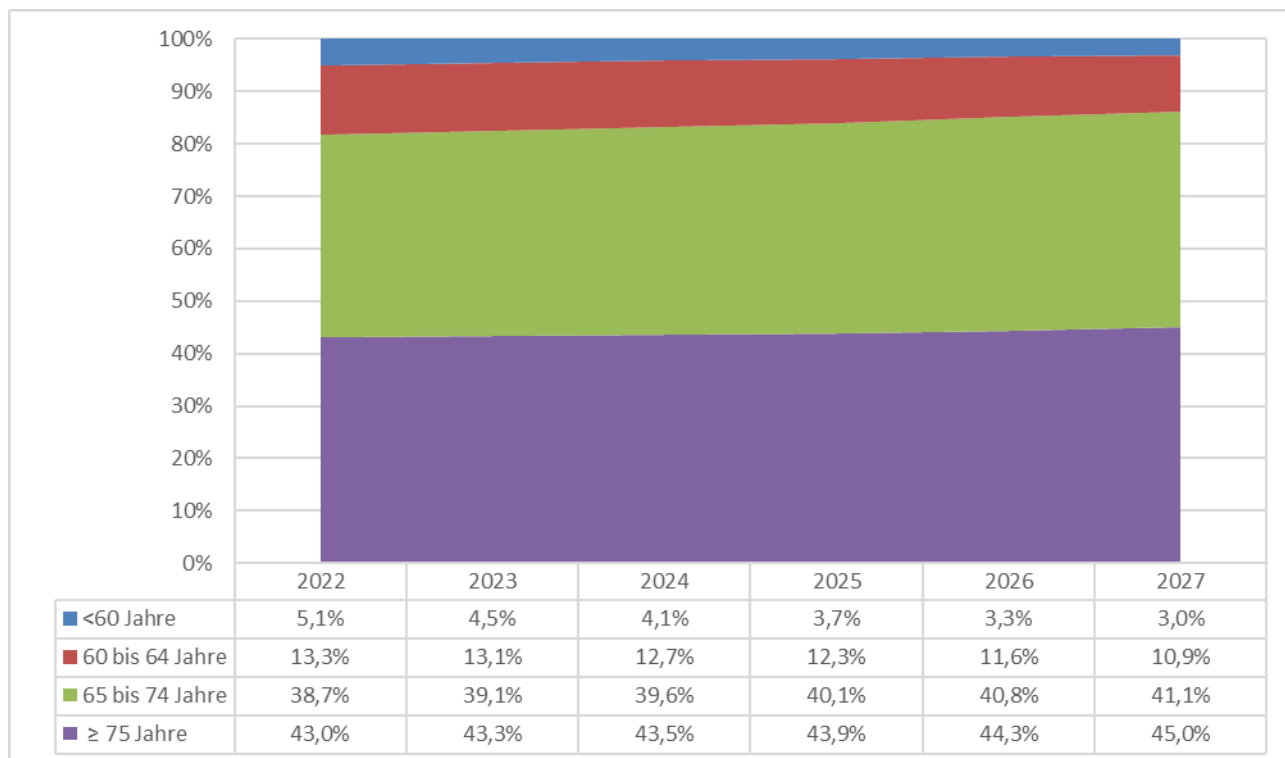


Die Altersstruktur der Pensionistinnen und Pensionisten (Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfängern) ist in Abbildung 8 dargestellt. Mittelfristig wird eine leichte Verschiebung des Anteils jüngerer hin zu älteren Altersgruppen beobachtet. Die Pensionistinnen und Pensionisten unter 60 Jahren sinken anteilmäßig von 5% im Jahr 2022 auf 3% im Jahr 2027. Ebenfalls sinkt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten zwischen 60 und 64 Jahren von 13% im Startjahr auf 11% im Jahr 2027. Demgegenüber steigt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten mit Alter zwischen 65 und 74 Jahren und mit Alter 75 Jahre und älter leicht an (39% auf 41% bzw. 43% auf 45%).

Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein gesamthafter Anstieg im durchschnittlichen Alter der Pensionsbezieherinnen und -bezieher.



Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027



### 2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022

Eingang in das Modell zur Projektion der Beamtenpensionen finden folgende Parameter aus der Mittelfristprognose Oktober 2022 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO):

- Nominelles Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2022 bis 2027
- Verbraucherpreisentwicklung von 2022 bis 2027
- Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf von 2022 bis 2027

Die Prognosen des WIFO zur Entwicklung des Arbeitsmarkts haben für die Projektion der Beamtenpensionen keine Relevanz, da der Stand der öffentlich Bediensteten davon größtenteils unabhängig ist.

Das nominelle BIP, die Verbraucherpreisentwicklung und das reale Lohn- und Gehaltswachstum pro Kopf lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022 lauten:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nominelles BIP in Mrd. €	451,273	478,253	503,067	524,048	543,555	563,599
Verbraucherpreisentwicklung	8,3%	6,5%	3,8%	3,0%	2,5%	2,4%
Reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	-4,2%	+0,4%	+2,6%	+1,1%	+0,5%	+0,4%

## 2.4 Sonstige Annahmen

Neben den Annahmen zu den Aktiv- und Pensionsständen sowie den makroökonomischen Annahmen des WIFO geht eine Vielzahl an weiteren Annahmen in die Projektion ein. Die wichtigsten sonstigen Annahmen für die Projektionen der Beamtenpensionen sind:

- Mortalitätsraten der Hauptvariante der Statistik Austria für Frauen und Männer nach Alterskohorte der aktiven sowie pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Partnerwahrscheinlichkeit für die Wahrscheinlichkeit der Hinterlassung von Versorgungsbezügen beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamten während des Erwerbslebens oder von Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern während der Pension (Quelle: Aktuarvereinigung Österreich).
- Pensionsantrittsartwahrscheinlichkeit für jede im Modell umfasste Pensionsantrittsart (Quelle: BMF-interne Auswertungen).
- Invalidisierungswahrscheinlichkeit zur Abschätzung der zukünftigen Pensionsantritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen).

# 3 Pensionsaufwand

Kapitel 3 behandelt die Entwicklung des Pensionsaufwands für Beamtinnen und Beamte. Nach der Beschreibung der grundsätzlichen Einflussfaktoren sowie der zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich, wird die Entwicklung des Pensionsaufwands (in absoluten Zahlen sowie in % des nominellen BIP) mit und ohne Berücksichtigung der Einmalzahlungen sowie der DGB zur KV über den Projektionszeitraum hinweg dargelegt. Abschließend wird die Entwicklung der Durchschnittspension dargestellt.

## 3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands

Der Pensionsaufwand bezeichnet die Aufwendungen für die Pensionsleistungen der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der ÖBB, der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Projektion umfasst dabei sowohl die Ruhegehälter (Eigenpensionen), als auch die Versorgungsgelder der Beamtinnen und Beamten (Hinterbliebenenpensionen). Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten von der generellen demografischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung so gut wie unabhängig. Ebenso sind die Partizipationsraten am Arbeitsmarkt für die Entwicklung der Aufwendungen irrelevant.

Vielmehr ist der Pensionsaufwand von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Pragmatisierungsstrategie des Bundes und der Länder/Gemeinden
- Erwerbsverläufe der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Gesetzliche Regelungen zur Bemessung der Beamtenpensionen

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für pensionierte Beamtinnen und Beamte ist kein Pensionsbestandteil. Daher wird er im vorliegenden Gutachten nicht zum Pensionsaufwand gezählt, sondern separat ausgewiesen.

Für das Jahr 2023 wurde eine gestaffelte Pensionsanpassung anstelle des Anpassungsfaktors von 5,8% beschlossen (Pensionsanpassungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 175/2022):

- 5,8% bei einer monatlichen Pensionshöhe bis 5.670 €
- 328,86 € Fixbetrag ab einer monatlichen Pensionshöhe von 5.670 €

Zusätzlich gebührt im Jahr 2023 die erstmalige Pensionsanpassung mindestens im Ausmaß von 2,9% der Leistung. Davon profitieren Personen mit Pensionsantritt in der zweiten Jahreshälfte 2022, die 2023 aufgrund der gültigen Regelungen zur aliquoten erstmaligen Pensionsanpassung (siehe Kapitel 3.2.1) keine oder eine geringere Anpassung als 2,9% erhalten hätten.

Die Ausgleichszulagen- und Ergänzungszulagenrichtsätze 2023 werden nicht nur mit dem Anpassungsfaktor von 5,8% angepasst, sondern darüber hinaus noch um zusätzlich 20 € beim Einzelrichtsatz bzw. jenem Betrag der dem prozentuellen Anstieg beim Einzelrichtsatz entspricht, erhöht. Die außertourliche Erhöhung der Ergänzungszulagen sowie die 2,9% Mindestanpassung der erstmaligen Pensionsanpassung sind in den Projektionsergebnissen dieses Gutachtens enthalten.

Darüber hinaus ist für niedrige und mittlere Pensionen eine sozial gestaffelte Direktzahlung vorgesehen, die im März 2023 zur Auszahlung gelangen soll und frei von Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen gebührt:

<b>Gesamtpensionseinkommen</b>	<b>Direktzahlung</b>
Nicht mehr als 1.666,66 €	30% des Gesamtpensionseinkommens
Über 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
2.000 € bis zu 2.500 €	Linear absinkend von 500 € auf 0 €

Die Direktzahlung wird zwar mit der laufenden Pension ausgezahlt, ist aber rechtlich gesehen kein Pensionsbestandteil, weshalb sie in der nachfolgenden Darstellung des Pensionsaufwands im Jahr 2023 eigens ausgewiesen wird.

Für den restlichen Projektionszeitraum liegt als Anpassungsfaktor zur Valorisierung der bestehenden Pensionen die Entwicklung der Verbraucherpreise gem. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022 zugrunde. Die Pensionen im Rahmen dieser Projektion werden in den Jahren 2024 bis 2027 demnach mit folgenden Werten valorisiert:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Anpassungsfaktor	7,9%	4,9%	3,3%	2,7%

Die erwarteten Anpassungsfaktoren liegen aufgrund der hohen Annahmen zu den Inflationsraten weit über jenen des letzten Gutachtens und sorgen dafür, dass die Durchschnittspensionen und damit der absolute Pensionsaufwand im Vergleich zum Vorgängergutachten stark steigen (siehe dazu auch Kapitel 3.3).

## 3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich

Neben den im Kapitel 3.1 beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Pensionsanpassung 2023 gab es gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2021-2026) mit der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung, der Einführung des Frühstarterbonus für alle Beamtinnen und Beamten und der Einführung der Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte drei Neuerungen im Pensionsbereich, welche in diesem Gutachten erstmalig berücksichtigt wurden. Darüber hinaus erfolgten 2022 mehrere Einmalzahlungen an Pensionistinnen und Pensionisten. Die Auswirkungen auf den Bereich der Beamtenpensionen sind nachfolgend dargestellt.

### 3.2.1 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 28/2021) wurde eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 in der gesetzlichen Pensionsversicherung eingeführt. Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionensystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt diese auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte (siehe Mittelfristgutachten 2021-2026). Seit

dem Vorgängergutachten wurde im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetz 2022 (PAG 2022, BGBl. I Nr. 210/2021) die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet. Anstelle einer Pensionsanpassung erst im zweiten Jahr nach der Pensionierung erfolgt für diese Personen die erstmalige Pensionsanpassung mittels Anpassungsfaktor je nach Monat des Pensionsantritts in folgendem Ausmaß:

<b>Monat des Pensionsantritts</b>	<b>Ausmaß der Pensionsanpassung</b>
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
November	0%
Dezember	0%

Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember eines Jahres erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung im zweitfolgenden Jahr. Aus der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung resultieren gegenüber einer Anpassung erst ab dem auf die Pensionierung zweitfolgenden Jahr im Betrachtungszeitraum des Gutachtens jährlich ansteigende Mehrkosten, die vom Gesamtpensionsaufwand dieses Gutachtens umfasst sind.

Abweichend davon wird im Rahmen der Pensionsanpassung 2023 eine erstmalige Pensionsanpassung von mindestens 2,9% der Leistung für alle Pensionsneuzugänge im Jahr 2022 vorgesehen (siehe Kapitel 3.1).

### **3.2.2 Frühstarterbonus**

Ebenfalls mit dem SVÄG 2020 wurde der Frühstarterbonus ab dem 1.1.2022 eingeführt, der durch die Pensionsharmonisierung auch auf vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte anzuwenden ist (siehe Mittelfristgutachten 2021-2026). Auch diese Maßnahme wurde seit Erstellung des Vorgängergutachtens durch das Pensionsanpassungsgesetz 2022 (PAG 2022, BGBl. I Nr. 210/2021) auf alle pensionierten Beamtinnen und Beamten ausgeweitet. Bei einem alters- oder invaliditätsbedingten Pensionsantritt gebührt für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus iHv. 1 € zur monatlichen Pension. Der Frühstarterbonus gilt ab der Zuerkennung als Pensionsbestandteil und ist mit einem Ausmaß von 60 € pro Monat begrenzt. Als Voraussetzung müssen 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, von denen mindestens 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden, vorliegen. Die Höhe des Frühstarterbonus wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert. Sobald der Frühstarterbonus Bestandteil der Pension ist, wird er mittels Anpassungsfaktor valorisiert. Mit dem Frühstarterbonus zeitlich einher geht die Wiedereinführung der Abschläge bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten.

Für den Projektionszeitraum dieses Gutachtens ergeben sich aus dieser Maßnahme im Beamtenpensionsbereich jährlich ansteigende finanzielle Mehrkosten, die im Gesamtpensionsaufwand dieses Gutachtens abgebildet sind.

### **3.2.3 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte**

Mit der Änderung der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten (BGBl. II Nr. 31/2022) werden die Tätigkeiten von Justizwachebeamtinnen und -beamten ab 1.1.2023 als besonders belastende Berufstätigkeit definiert. Damit wird für Justizwachebeamtinnen und -beamte die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension geschaffen, sofern die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Maßnahme werden durch eine etwas höhere Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension geringfügige Mehrkosten ausgelöst, die in den Gesamtpensionsaufwand dieses Gutachtens einfließen.

### 3.2.4 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022

Aufgrund der hohen Preissteigerungen wurden im Jahr 2022 mehrere Einmalzahlungen als Teuerungsausgleich für Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher beschlossen. Die Einmalzahlungen sind von den Krankenversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer befreit. Sie wurden zusammen mit den Pensionszahlungen ausbezahlt, gelten rechtlich jedoch nicht als Pensionsbestandteil. Aus diesem Grund sind diese Einmalzahlungen im vorliegenden Gutachten nicht im Pensionsaufwand enthalten, sondern separat ausgewiesen.

Mit BGBl. I Nr. 28/2022 wurden zwei Einmalzahlungen iHv. je 150 € für Personen die im Dezember 2021 bzw. im Februar 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde eine weitere Einmalzahlung iHv. 300 € an Personen die im Juni 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

### 3.2.5 Außerordentliche Einmalzahlung 2022

Ebenso mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde zur Abfederung der gestiegenen Teuerungsraten eine gestaffelte außerordentliche (a.o.) Einmalzahlung an Personen, die im August Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen hatten, beschlossen. Die Höhe der Einmalzahlung ist abhängig vom Gesamtpensionseinkommen und beträgt maximal 500 €:

Gesamtpensionseinkommen	a.o. Einmalzahlung
Nicht mehr als 960 €	14,2% des Gesamtpensionseinkommens
Über 960 € bis zu 1.199,99 €	Linear ansteigend von 14,2% auf 41,67% des Gesamtpensionseinkommens
1.200 € bis zu 1.799 €	500 €
1.800 € bis zu 2.250 €	Linear absinkend von 27,77% auf 0% des Gesamtpensionseinkommens



Die Ausgestaltung der Höhe der a.o. Einmalzahlung orientiert sich am Teuerungsabsetzbetrag für Erwerbstätige. Um aber Pensionistinnen und Pensionisten in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eine zeitnahe Unterstützung noch im Jahr 2022 zu ermöglichen erhielten Pensionistinnen und Pensionisten anstelle des Teuerungsabsetzbetrags die a.o. Einmalzahlung. Pensionierte Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden, da nicht in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, erhalten anstelle der a.o. Einmalzahlung den Teuerungsabsetzbetrag.

Die a.o. Einmalzahlung wird ebenfalls mit der Pension ausgezahlt, ist abgabenbefreit und zählt nicht als Pensionsbestandteil, weshalb sie in der nachfolgenden Darstellung des Pensionsaufwands separat ausgewiesen wird.

### 3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV

Die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwands von 2022 bis 2027 ist in Abbildung 9 gesamthaft und nach Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern getrennt dargestellt.

Der **Pensionsaufwand für die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2022 11,4 Mrd. € und steigt bis zum Jahr 2027 auf 14,4 Mrd. € an. Das entspricht einer Steigerung von etwa 3,1 Mrd. € bzw. 26,9% in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Der **Pensionsaufwand für die Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2022 noch unter 2,0 Mrd. € und steigt im Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2027 auf über 2,3 Mrd. €. Diese Entwicklung entspricht einem Anstieg von 2022 bis 2027 um fast 0,4 Mrd. € bzw. 18,1%.

**Gesamthaft (Ruhe- und Versorgungsgenüsse)** wird für das Basisjahr 2022 ein Pensionsaufwand von rund 13,3 Mrd. € prognostiziert, der bis zum Jahr 2027 kontinuierlich auf 16,7 Mrd. € ansteigt. Das entspricht gegenüber dem Startjahr einem gesamthaften Anstieg von 3,4 Mrd. € bzw. 25,6%.

Für die steigenden Pensionsausgaben lassen sich folgende zwei Hauptgründe festmachen:

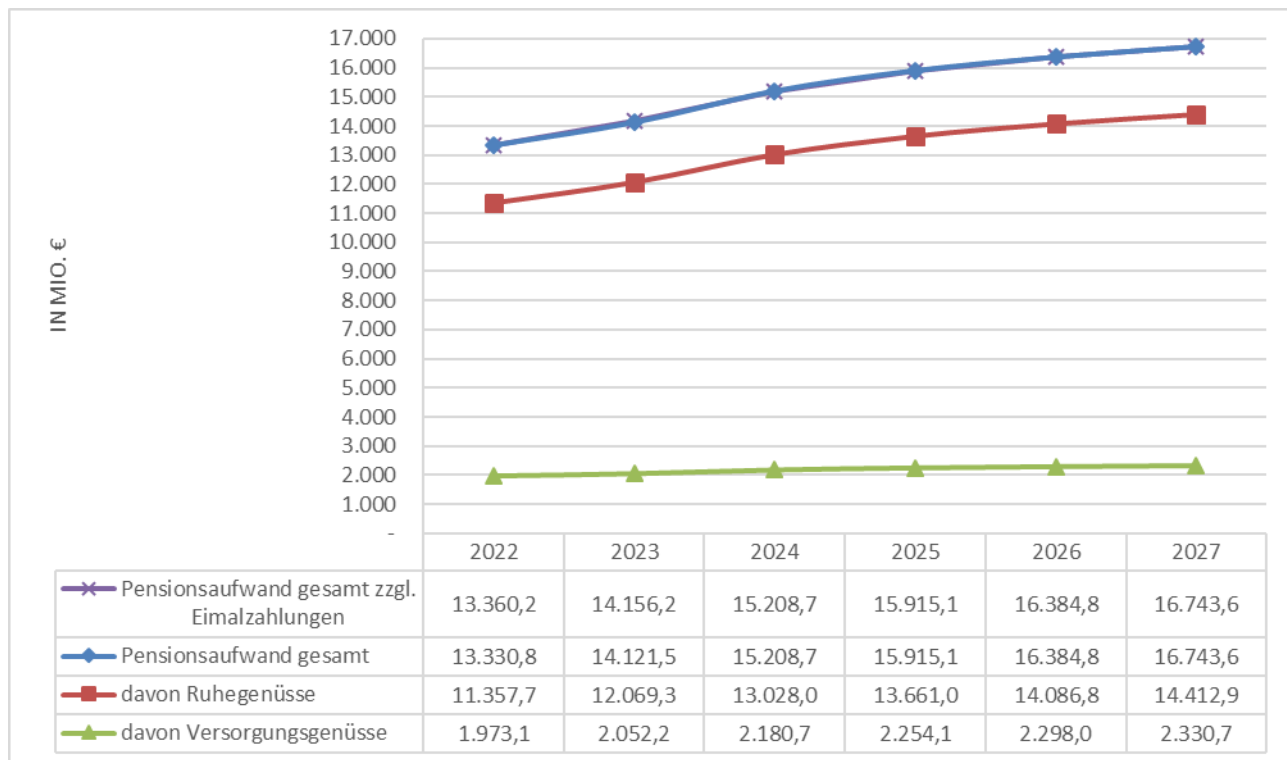
- Anstieg der Anzahl der Pensionsbezieherinnen und -bezieher um rund 6.200 von 2022 bis 2027 (siehe dazu Abbildung 5). Dieser ist dadurch bedingt, dass die

kohortenstarken Jahrgänge der aktiven Beamtinnen und Beamten (Babyboomer-Generation) im Zeitraum dieses Gutachtens in den Ruhestand übertreten und somit die Anzahl der Pensionsneuzugänge die Anzahl der Pensionsabgänge aus dem Beamtenpensionssystem übertrifft.

- Einen starken Anstieg der Durchschnittspension (siehe dazu Kapitel 3.4), der auf die erwarteten Pensionsanpassungen zurückzuführen ist, die sich aufgrund der prognostizierten hohen Inflationsraten ergeben. Vor allem für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich, im Vergleich zu den Erhöhungen der Vorjahre, außergewöhnliche hohe Pensionsanpassungen.

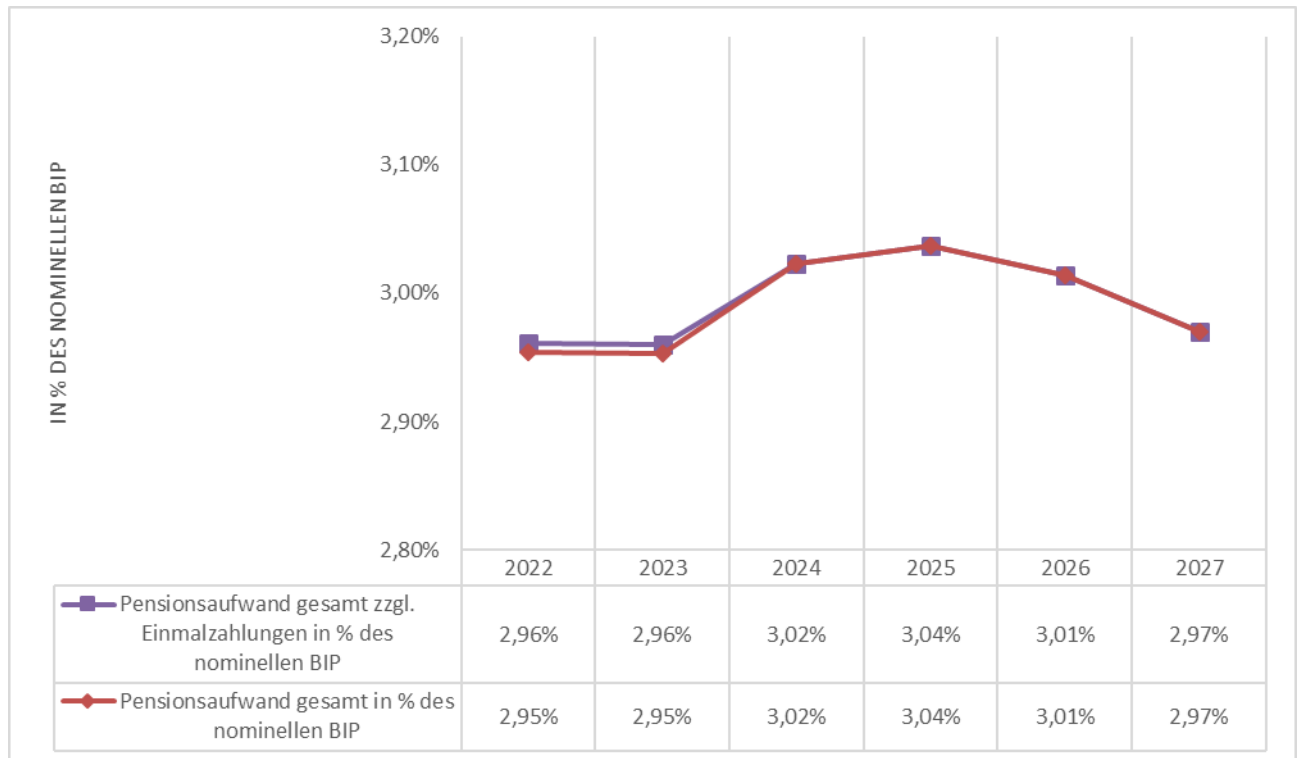
In Abbildung 9 ebenfalls abgebildet sind die Pensionsausgaben zzgl. der Einmalzahlungen für Bezieherinnen und Bezieher von Ergänzungszulagen und der a.o. Einmalzahlung im Jahr 2022 sowie der Direktzahlung im Jahr 2023. Auch wenn diese Einmalzahlungen keinen niveauerhöhenden Effekt haben und rein rechtlich nicht als Pensionsbestandteil gelten, so verursachen sie doch Ausgaben, die dem Pensionsbereich zuzuordnen sind.

Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands (getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen) inkl. sowie exkl. der Einmalzahlungen in Mio. € von 2022 bis 2027



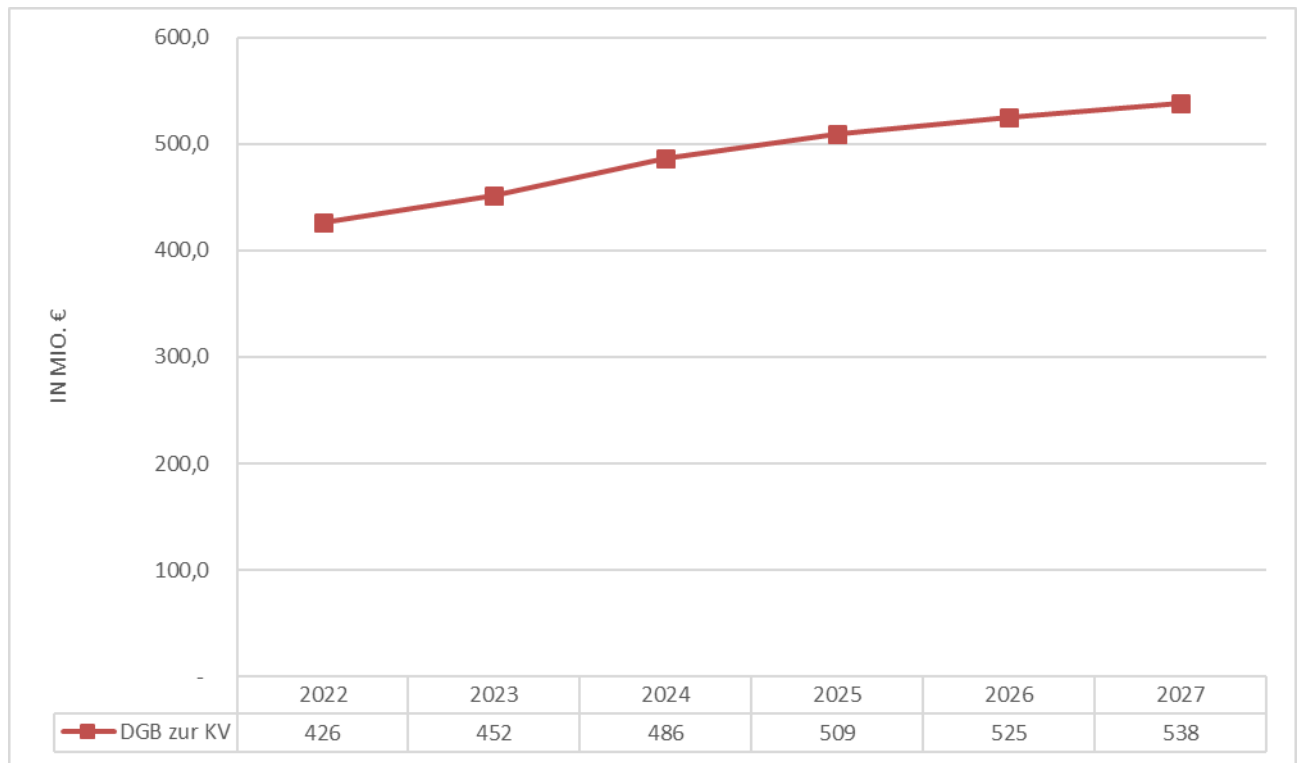
In % des nominellen BIP ist die Entwicklung der Beamtenpensionsaufwendungen (Abbildung 10) konstant. Von einem Ausgangswert von 2,95% des BIP im Jahr 2022 steigen die Ausgaben bis 2025 auf 3,04% und gehen bis 2027 auf rund 2,97% zurück. Berücksichtigt man zusätzlich die Einmalzahlungen in den Jahren 2022 und 2023, so erhöhen sich die Ausgaben in diesen Jahren um rund 0,01 Prozentpunkte.

Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands inkl. sowie exkl. Einmalzahlungen in % des nominellen BIP von 2022 bis 2027



Neben dem Pensionsaufwand werden für die pensionierten Beamtinnen und Beamten vom Träger des Pensionsaufwands auch Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung geleistet (siehe Abbildung 11). Die DGB zur KV sind kein Bestandteil der eigentlichen Pension, sondern werden an den Krankenversicherungsträger geleistet. Für das Jahr 2022 wird ein Aufwand von in etwa 430 Mio. € erwartet, der bis 2027 auf rund 540 Mio. € ansteigt.

Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2022 bis 2027

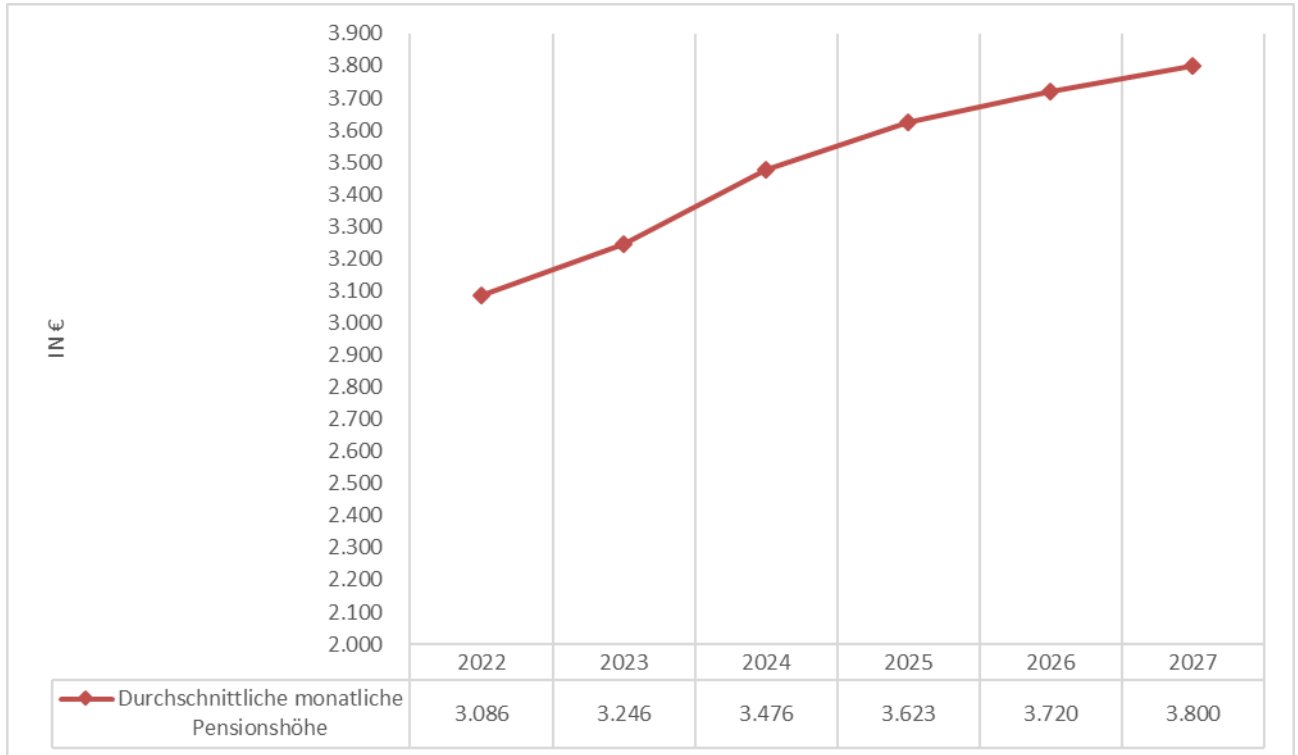


### 3.4 Entwicklung der Durchschnittspension

Die monatliche Durchschnittspension ergibt sich in diesem Gutachten aus dem Gesamtaufwand der Pensionen (exkl. DGB zur Krankenversicherung, exkl. der Einmalzahlungen und der a.o. Einmalzahlung im Jahr 2022, exkl. der Direktzahlung im Jahr 2023), dividiert durch den Stand der Pensionsbezieherinnen und -bezieher. Die Durchschnittspension umfasst also nicht nur die Eigen-, sondern auch die Hinterbliebenenpensionen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um die Problematik der Zusammenrechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Überwiegenheitsprinzip zu adressieren (siehe Kapitel 1.4.3). Würde man nämlich die Höhe des durchschnittlichen Ruhe- und Versorgungsgenusses getrennt ausweisen, so hätte man aufgrund der Zusammenrechnung bei Mehrfachpensionen sowohl bei der Eigen- als auch bei der Hinterbliebenenpension verzerrte Werte.

In Abbildung 12 ist die Entwicklung der Durchschnittspension abgebildet. Ausgehend von einer durchschnittlichen monatlichen Pension von etwa 3.100 € im Jahr 2022 wird bis 2027 ein Anstieg auf 3.800 € prognostiziert. Damit steigt die Durchschnittspension über den Betrachtungszeitraum um etwa 700 € bzw. 23,1% an.

Abbildung 12 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2022-2027



Die Entwicklung der durchschnittlichen Pension wird wesentlich durch die jährlichen Pensionsanpassungen entlang des auf der Inflation basierenden Anpassungsfaktors bestimmt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer komplexer Einflussfaktoren mit teils gegenläufigen Effekten auf die Durchschnittspension:

- Die Pensionsreform (kontinuierliches Ablösen der Bestimmungen des Altrechts durch die Bestimmungen des APG-Pensionskontos) hat in Hinblick auf die Beamtenpensionen einen dämpfenden Effekt. Hohe Alt-Pensionen scheiden aus, während die Durchschnittspensionen neu eintretender Pensionistinnen und Pensionisten tendenziell niedriger sind.

- Ebenso dämpfend wirkt der über den Projektionszeitraum steigende Anteil weiblicher Pensionsbezieherinnen, deren Pensionshöhe im Durchschnitt niedriger als jene der Männer ist.
- Eine leichte Steigerung des Anteils der Ruhegenüsse an der gesamten Pensionsanzahl und Verringerung des Anteils der Versorgungsgenüsse wirkt erhöhend auf die durchschnittliche Pension.
- Außerdem hat der Wegfall der (niedrigeren) Pensionen der Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamten einen erhöhenden Effekt auf die Durchschnittspension.

Der v.a. gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten weit höhere Anstieg der Durchschnittspensionen ergibt sich hauptsächlich aus den erwarteten hohen Pensionsanpassungen auf Basis der hohen Inflationsannahmen.

# 4 Beitragseinnahmen

Kapitel 4 des Mittelfristgutachtens behandelt die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen. Zuerst werden die von der Projektion umfassten Beiträge sowie deren Einflussfaktoren beschrieben. Danach werden die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

## 4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen

Unter Beitragseinnahmen wird die Summe der Beiträge zur Finanzierung des Beamtenpensionssystems verstanden.

Vom Modell werden folgende Pensionsbeiträge umfasst und projiziert:

- Dienstgeberbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Pensionssicherungsbeiträge der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (sowie der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher)
- Pensionssicherungsbeiträge der aktiven ÖBB-Beamtinnen und -Beamten

Die Höhe der in diesem Gutachten berücksichtigten Beitragseinnahmen ist hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Höhe des Gehalts
- Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten sowie deren Pensionshöhe (für den Pensionssicherungsbeitrag)
- Ausgestaltung der Beitragssätze

Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten sind im Altrecht komplex ausgestaltet und vom Geburtsjahr sowie dem Jahr der Pragmatisierung der jeweiligen Person abhängig. Zusätzlich ist bei den Dienstnehmerbeiträgen im Altrecht die Höhe des Beitragssatzes für Bezugssteile unter und über der Höchstbeitragsgrundlage unterschiedlich. Für Beamtinnen und Beamte, die durch die Pensionsharmonisierung



(Neurecht) den Bestimmungen des ASVG und APG unterliegen, wurden die Beitragssätze vereinheitlicht. Für die Geburtsjahrgänge ab 1976 gilt ein Beitragssatz von 10,25%, der für Bestandteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung gelangt. Ähnlich komplex verhält sich der Beitragssatz zum Pensionsversicherungsbeitrag der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (der abhängig vom Jahr des Pensionsantritts ist) sowie der Pensionsversicherungsbeitrag der aktiven Beamtinnen und Beamten der ÖBB.

Bei der Interpretation der Dienstgeberbeiträge zur Pension ist in mehrerlei Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

Da sich der jeweilige Dienstgeber einer Beamtengruppe diese Dienstgeberbeiträge (zB. der Bund für die Bundesbeamtinnen und -beamten) grundsätzlich selbst überweist (mit Ausnahme der Post und ÖBB), handelt es sich um ein Nullsummenspiel. In diesem ausschließlich den Pensionsbereich betrachtenden Gutachten werden die Dienstgeberbeiträge zur Pension rein als Einnahme dargestellt. In einer gesamtstaatlichen Betrachtung gilt es zu berücksichtigen, dass diesen Einnahmen aufseiten der jeweiligen Dienstgeber auch Ausgaben für ihre aktiven Beamtinnen und Beamten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf die Anwendung des Bundespensionsrechts (siehe Kapitel 1.4.1) bei der Projektion der Pensionseinnahmen und -ausgaben hingewiesen. Im Bereich der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten kann es nämlich zu abweichenden Bestimmungen bei den Pensionsbeiträgen kommen.

### **Exkurs: Pensionsversicherungsbeiträge**

Die Pensionsversicherungsbeiträge der Bundesbeamtinnen und -beamten sind grundsätzlich in § 13a iVm. § 91 PG 1965 geregelt und stellen ein Unikum des Beamtenpensionssystems dar. Der Beitrag ist von den pensionierten Beamtinnen und Beamten für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs zu leisten und in der Beitragshöhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts. Beamte, geboren nach dem 1.12.1959 und mit Pensionsantritt nach dem 31.12.2019, haben keinen Pensionsversicherungsbeitrag mehr zu leisten. Die Pensionsversicherungsbeiträge der anderen Beamtengruppen orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Bestimmungen des PG 1965 und sind in den Projektionen ebenso mitberücksichtigt.

Eine weitere Besonderheit stellt der Pensionssicherungsbeitrag nach § 52 des Bundesbahngesetzes dar. Dieser ist von den aktiven ÖBB-Bediensteten zusätzlich zum regulären Pensionsbeitrag zu leisten.

## 4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen von 2022 bis 2027. Ausgewiesen werden in der Abbildung die gesamten Beitragseinnahmen inklusive einer Aufteilung in Pensionsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension) und Pensionssicherungsbeiträge.

Die **Beitragseinnahmen aus Dienstgeberbeiträgen zur Pension** sinken von 1,3 Mrd. € im Jahr 2022 nach einem leichten kurzfristigen Anstieg mittelfristig auf etwas unter 1,3 Mrd. € im Jahr 2027. Das entspricht einem Rückgang von weniger als 0,1 Mrd. € bzw. 1,6% in fünf Jahren.

Ebenso sinken die **Beitragseinnahmen aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension** von 1,2 Mrd. € im Jahr 2022 mittelfristig auf 1,1 Mrd. € im Jahr 2027. Insgesamt wird ein Rückgang von 0,1 Mrd. € bzw. 6,2% erwartet.

Die **Pensionssicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten und der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten** sind im Projektionszeitraum des Gutachtens durchgehend fallend. Die Einnahmen von 0,3 Mrd. € im Jahr 2022 sinken kontinuierlich um insgesamt 15,9% auf 0,2 Mrd. € im Jahr 2027.

Die **Gesamtsumme der Beitragseinnahmen** beläuft sich 2022 damit auf rund 2,7 Mrd. € und sinkt bis 2027 schätzungsweise auf 2,6 Mrd. €. Insgesamt wird bei den Beitragseinnahmen somit ein Rückgang um 0,1 Mrd. € bzw. 5,0% erwartet.

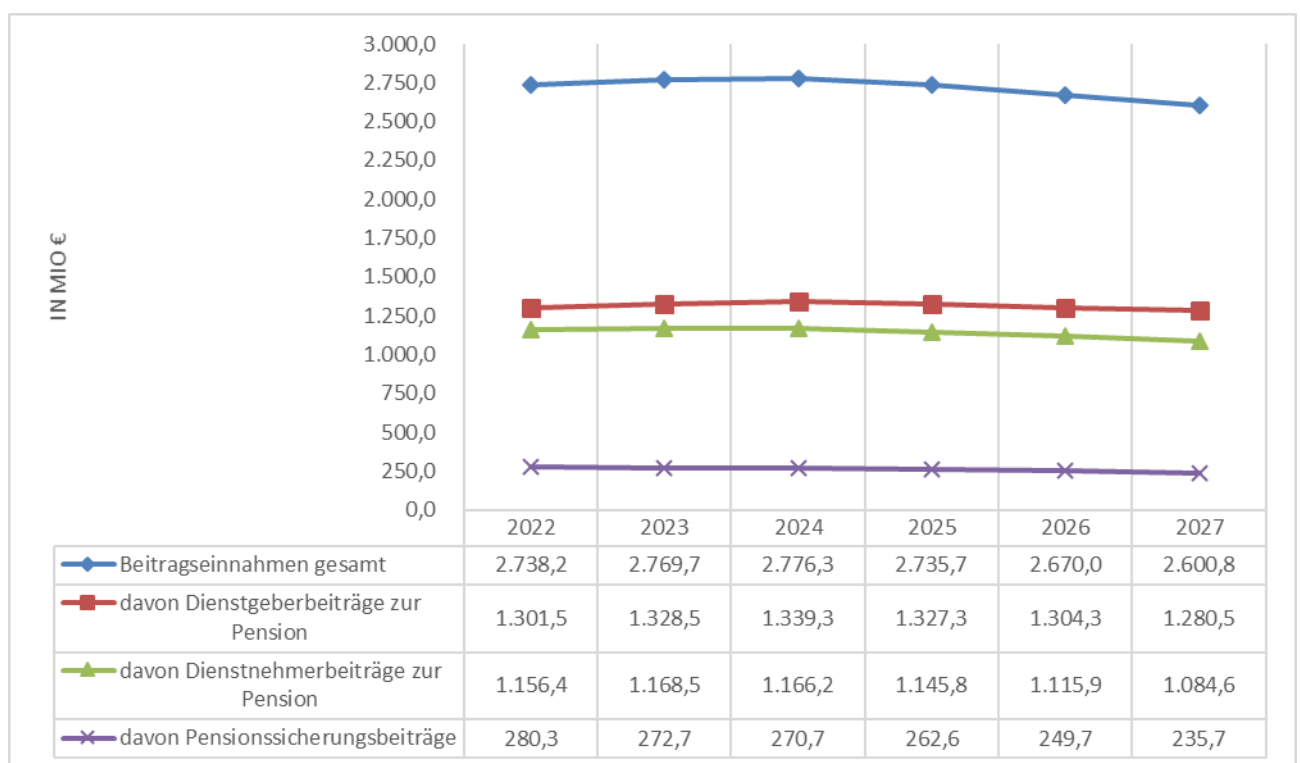
Der mittelfristige Rückgang in den Beitragseinnahmen ergibt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- Die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension sinken aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und damit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Dieser Effekt überwiegt mittelfristig den gegenteiligen Effekt der jährlichen Gehaltsanpassung, der eine Steigerung der

Gehälter und damit der Pensionsbeiträge zur Folge hat. Aufgrund der hohen Annahmen zu den Inflationsraten der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022, die bei den Gehaltsanpassungen berücksichtigt werden, wird in dieser Projektion anfänglich sogar ein leichter Anstieg der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge prognostiziert.

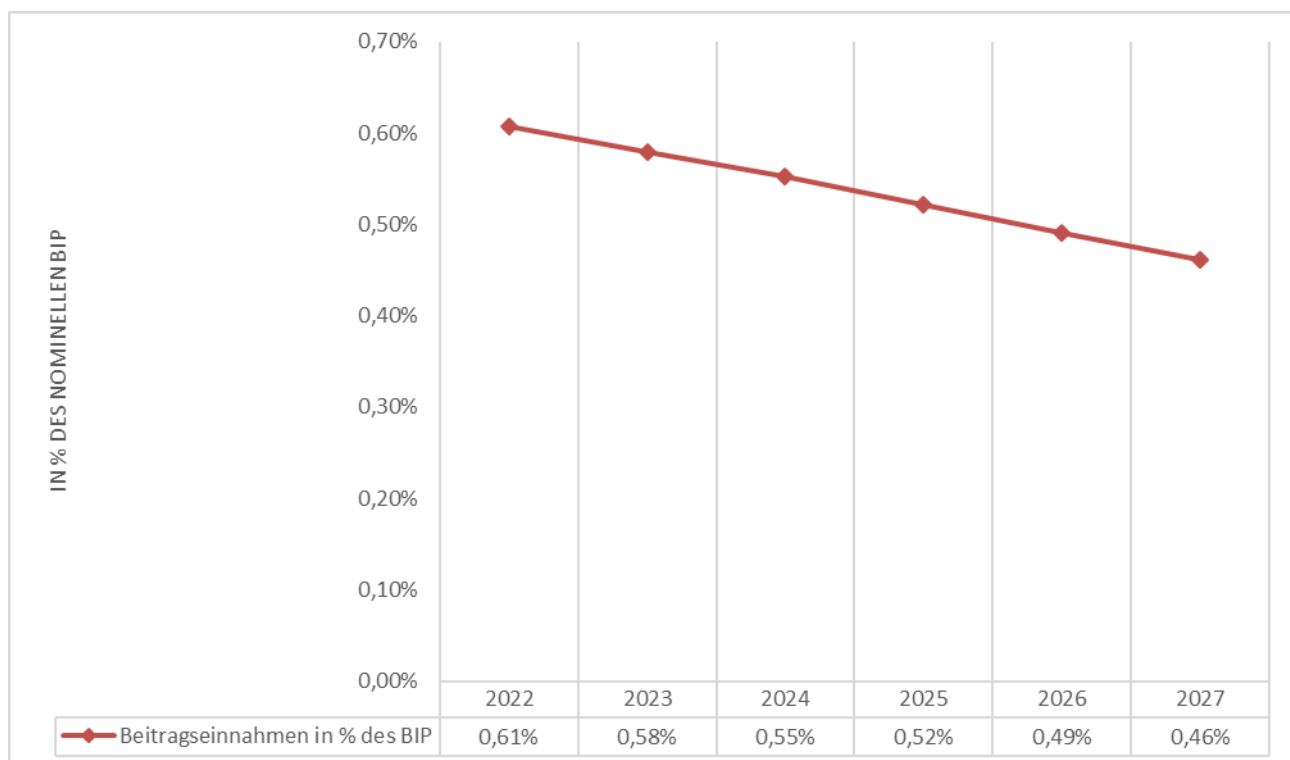
- Die Pensionsversicherungsbeiträge sinken einerseits aufgrund des Rückgangs der aktiven ÖBB-Bediensteten, andererseits aufgrund des Abgangs von Pensionistinnen und Pensionisten mit hohen Pensionsversicherungsbeiträgen bei gleichzeitigem Zugang von Pensionistinnen und Pensionisten mit niedrigeren bzw. keinen Pensionsversicherungsbeiträgen.

Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionsversicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2022 bis 2027



In % des nominellen BIP, siehe Abbildung 14, sinken die Beitragseinnahmen von 2022 bis 2027 durchgehend. Betragen die Gesamteinnahmen im Jahr 2022 noch 0,61% des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2027 um 0,15 Prozentpunkte auf 0,46% des BIP.

Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2022 bis 2027



# 5 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten hat die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in den Jahren 2022 bis 2027 zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um das dritte Gutachten zu den Beamtenpensionen mit mittelfristigen Fokus. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten im Bereich der Beamtinnen und Beamten sind die notwendigen Daten im Aktiv- und Pensionsbereich über eine Vielzahl an Stellen/Institutionen verteilt, wodurch derzeit nur die Lohnsteuerdaten als konsistente Datenquelle für die Identifikation der Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehen. Die Lohnsteuerdaten sind jedoch mit Einschränkungen verbunden, die im Rahmen dieses Gutachtens dargelegt werden. Von künftigen Verbesserungen in der Datenlage wird es auch abhängen, inwieweit eine exaktere und differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionen möglich sein wird.

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2021-2026) wurden drei neue **Pensionsmaßnahmen** in den Projektionen berücksichtigt. Sowohl der Frühstarterbonus als auch die Aliquotierung gelten nunmehr für alle Beamtinnen und Beamten und nicht nur mehr für jene im Neu-Recht, dazu kam es zur Einführung der Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte. Darüber hinaus wurden die gestaffelte Pensionsanpassung 2023 sowie die weiteren Maßnahmen im Zuge der Pensionsanpassung 2023 im Gutachten berücksichtigt.

Im Projektionshorizont dieses Gutachtens sinkt die Anzahl der **aktiven Beamtinnen und Beamten** aufgrund der eingeschränkten Pragmatisierung um 24.800 Personen bzw. 15,3% von 161.300 im Jahr 2022 auf 136.600 aktive Beamtinnen und Beamte im Jahr 2027. Dementsprechend sinken auch die **Beitragseinnahmen** aus Pflichtbeiträgen, trotz höherer erwarteter Gehaltsanpassungen aufgrund der angenommenen Inflationsraten, um 0,1 Mrd. € bzw. 5,0% von 2,7 Mrd. € im Jahr 2022 auf 2,6 Mrd. € im Jahr 2027. In % des nominellen BIP sinken die Beitragseinnahmen von 2022 bis 2027 kontinuierlich um 0,15 Prozentpunkte von 0,61% auf 0,46%.

Bei den **Pensionsbezieherinnen und -beziehern** wird ein Anstieg um rund 6.200 Personen bzw. 2,0% von 308.600 Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern im Jahr 2022 auf 314.700 im Jahr 2027 erwartet. In Verbindung mit den jährlichen Pensionsanpassungen, in denen sich die aktuell hohen Inflationsraten widerspiegeln, wird daher ein Anstieg der **Pensionsausgaben** um 3,4 Mrd. € bzw. 25,6% von 13,3 Mrd. € im Jahr 2022 auf 16,7 Mrd. € im Jahr 2027 prognostiziert. In Relation zum nominellen BIP steigt der Pensionsaufwand von 2,95% im Jahr 2022 auf 3,04% im Jahr 2025 und sinkt danach bis 2027 auf 2,97%. Obwohl rein rechtlich kein Pensionsbestandteil so verursachen die **Einmalzahlungen** in den Jahren 2022 und 2023 zusätzliche Ausgaben, die dem Pensionsbereich zuzuordnen sind. Die **Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung** für die pensionierten Beamtinnen und Beamten steigen im gleichen Zeitraum von rund 430 Mio. € um 110 Mio. € bzw. 26,1% auf 540 Mio. €. Hinsichtlich der **Durchschnittspension** wird ein Anstieg von etwa 700 € von etwa 3.100 € im Jahr 2022 auf ca. 3.800 € im Jahr 2027 prognostiziert.

# 6 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen

Dieser Abschnitt listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in Vorgängergutachten berücksichtigt wurden und im Sinne der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen hier nochmal beschrieben werden.

## 6.1 Maßnahmen im Pensionsbereich

### 6.1.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde im ASVG die Wartezeit zur erstmaligen Pensionsanpassung für Eigenpensionen verkürzt, weshalb die erstmalige Pensionsanpassung nun bereits im Jahr nach der Pensionierung eintritt (anstatt wie zuvor im zweitfolgenden Jahr). Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionensystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt die Abschaffung der Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung durch die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung abgelöst (siehe Kap. 3.2.1).

### 6.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten

Ebenso im Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit die Verminderung der Pensionsleistung aufgrund von Abschlägen aufgehoben. Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit der

Pensionsbemessung von Beamtinnen und Beamten nach Neurecht galt die Befreiung von den Abschlägen bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten ebenfalls. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung durch die Einführung des Frühstarterbonus abgelöst (siehe Kap. 3.2.2).

### **6.1.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze**

Mit dem BGBl. I Nr. 84/2019 wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus eingeführt. Für die Beamtinnen und Beamten nach Neurecht gelten diese Regelungen ebenfalls.

### **6.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 28/2021) wurde eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 eingeführt. Anstelle einer sofortigen Pensionsanpassung im ersten Jahr nach der Pensionierung erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung mittels Anpassungsfaktor je nach Monat des Pensionsantritts in folgendem Ausmaß:

<b>Monat des Pensionsantritts</b>	<b>Ausmaß der Pensionsanpassung</b>
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
November	0%
Dezember	0%



Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember eines Jahres erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung im zweitfolgenden Jahr. Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionssystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt diese Regelung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte und war daher für das Vorgängergutachten 2021-2026 relevant. Inzwischen wurde die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet (siehe Kapitel 3.2.1).

### **6.1.5 Frühstarterbonus**

Ebenfalls mit dem SVÄG 2020 wurde der Frühstarterbonus ab dem 1.1.2022 eingeführt. Bei einem alters- oder invaliditätsbedingten Pensionsantritt gebührt für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus iHv. 1 € zur monatlichen Pension. Der Frühstarterbonus gilt ab der Zuerkennung als Pensionsbestandteil und ist mit einem Ausmaß von 60 € pro Monat begrenzt. Als Voraussetzung müssen 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, von denen mindestens 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs erworben wurden, vorliegen. Die Höhe des Frühstarterbonus wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert. Sobald der Frühstarterbonus Bestandteil der Pension ist, wird er mittels Anpassungsfaktor valorisiert. Mit dem Frühstarterbonus zeitlich einher geht die Wiedereinführung der Abschläge bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten.

Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit dem Beamtenpensionssystem galt der Frühstarterbonus bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten gleichermaßen. Diese Regelung war für das Vorgängergutachten 2021-2026 relevant. Inzwischen wurde der Frühstarterbonus auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet (siehe Kapitel 3.2.2).

## **6.2 Pensionsanpassungen**

Die jährliche Pensionsanpassung erfolgt grundsätzlich in Höhe des Anpassungsfaktors gem. § 108f ASVG. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der Erhöhung der

Verbraucherpreise der 12 Kalendermonate bis zum Juli des Jahres, das dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangeht. Seit Bestehen der Alterssicherungskommission erfolgten jedoch durchgehend Gesetzesbeschlüsse zu davon abweichenden, gestaffelten Pensionsanpassungen.

Jahr	Anpassungsfaktor	Pensionsanpassung
2020	1,018	$\leq 1.111\text{€}$ : 3,6% $> 1.111\text{€}$ -2.500€: linear absinkend von 3,6% auf 1,8% $> 2.500\text{€}$ -5.220€: 1,8% $> 5.220\text{€}$ : 68€
2021	1,015	$\leq 1.000\text{€}$ : 3,5% $> 1.000\text{€}$ -1.400€: linear absinkend von 3,5% auf 1,5% $> 1.400\text{€}$ -2.333€: 1,5% $> 2.333\text{€}$ : 35€
2022	1,018	$\leq 1.000\text{€}$ : 3,0% $> 1.000\text{€}$ -1.300€: linear absinkend von 3,0% auf 1,8% $> 1.300\text{€}$ : 1,8%

# 7 Übersichten Tabellen

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf

Jahr	Reales BIP	Nominelles BIP	Verbraucherpreise	Veränderung reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
2022	382,8	451,3	8,3%	-4,2%
2023	383,7	478,3	6,5%	0,4%
2024	387,4	503,1	3,8%	2,6%
2025	391,8	524,0	3,0%	1,1%
2026	396,6	543,6	2,5%	0,5%
2027	402,2	563,6	2,4%	0,4%

## Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2023	0,9	27,0
2024	3,8	24,8
2025	4,3	21,0
2026	4,9	19,5
2027	5,6	20,0
2022-2027	19,4	112,3

## Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2023	0,2%	6,0%		
2024	1,0%	5,2%		
2025	1,1%	4,2%		
2026	1,2%	3,7%		
2027	1,4%	3,7%		
2022-2027	5,1%	24,9%	19,5%	5,1%

\*Veränderung der Verbraucherpreise bzw. der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf gegenüber 2022

Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor

<b>Jahr</b>	<b>Monatliche Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>Aufwertungszahl</b>	<b>Anpassungsfaktor</b>
2022	5.670	2,1%	1,8%
2023	5.850	3,1%	5,8%
2024	6.030	3,1%	7,9%
2025	6.360	5,5%	4,9%
2026	6.660	4,9%	3,3%
2027	6.900	3,8%	2,7%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	180
2024	180
2025	330
2026	300
2027	240
<i>2022-2027</i>	<i>1.230</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	3,2%
2024	3,1%
2025	5,5%
2026	4,7%
2027	3,6%
<i>2022-2027</i>	<i>21,7%</i>

Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl pensionierte Beamtinnen und Beamte</b>	<b>davon Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher</b>	<b>davon Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher</b>
2022	308.550	246.558	61.993
2023	310.766	248.907	61.859
2024	312.486	250.676	61.810
2025	313.787	252.024	61.763
2026	314.569	252.809	61.761
2027	314.739	252.969	61.771

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	2.216	2.350	-134
2024	1.720	1.769	-49
2025	1.301	1.348	-47
2026	782	784	-2
2027	170	160	10
<i>2022-2027</i>	<i>6.189</i>	<i>6.411</i>	<i>-222</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	0,7%	1,0%	-0,2%
2024	0,6%	0,7%	-0,1%
2025	0,4%	0,5%	-0,1%
2026	0,2%	0,3%	0,0%
2027	0,1%	0,1%	0,0%
<i>2022-2027</i>	<i>2,0%</i>	<i>2,6%</i>	<i>-0,4%</i>

Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher		Anzahl Versorgungsgenussbezieherinnen und - bezieher	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2022	168.666	77.891	4.100	57.892
2023	168.447	80.460	4.410	57.449
2024	168.067	82.609	4.701	57.109
2025	167.539	84.485	4.978	56.785
2026	166.668	86.140	5.218	56.543
2027	165.431	87.538	5.433	56.337
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>				
2023	-219	2.569	310	-443
2024	-380	2.149	291	-340
2025	-528	1.876	277	-324
2026	-871	1.655	240	-242
2027	-1.237	1.397	216	-206
2022-2027	-3.235	9.646	1.333	-1.555
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
2023	-0,1%	3,3%	7,6%	-0,8%
2024	-0,2%	2,7%	6,6%	-0,6%
2025	-0,3%	2,3%	5,9%	-0,6%
2026	-0,5%	2,0%	4,8%	-0,4%
2027	-0,7%	1,6%	4,1%	-0,4%
2022-2027	-1,9%	12,4%	32,5%	-2,7%

Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Jahr	Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten			
	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2022	15.651	40.942	119.313	132.644
2023	14.127	40.626	121.493	134.521
2024	12.801	39.744	123.855	136.086
2025	11.628	38.544	125.982	137.634
2026	10.505	36.474	128.327	139.264
2027	9.490	34.163	129.495	141.591

Anteil in %	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2022	5,1%	13,3%	38,7%	43,0%
2023	4,5%	13,1%	39,1%	43,3%
2024	4,1%	12,7%	39,6%	43,5%
2025	3,7%	12,3%	40,1%	43,9%
2026	3,3%	11,6%	40,8%	44,3%
2027	3,0%	10,9%	41,1%	45,0%

Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €

Jahr	Pensionsaufwand	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse	Pensionsaufwand	DGB zur KV	Ø mtl. Pensionshöhe
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP	in Mio. €	in €
2022	13.330,8	11.357,7	1.973,1	2,95%	426,4	3.086
2023	14.121,5	12.069,3	2.052,2	2,95%	451,9	3.246
2024	15.208,7	13.028,0	2.180,7	3,02%	485,9	3.476
2025	15.915,1	13.661,0	2.254,1	3,04%	509,3	3.623
2026	16.384,8	14.086,8	2.298,0	3,01%	525,4	3.720
2027	16.743,6	14.412,9	2.330,7	2,97%	537,8	3.800

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	790,6	711,5	79,1	0,00%P	25,4	160
2024	1.087,3	958,7	128,5	0,07%P	34,0	231
2025	706,4	633,0	73,5	0,01%P	23,4	146
2026	469,6	425,8	43,9	-0,02%P	16,1	98
2027	358,9	326,2	32,7	-0,04%P	12,4	79
2022-2027	3.412,8	3.055,2	357,6	0,02%P	111,3	714

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	5,9%	6,3%	4,0%		6,0%	5,2%
2024	7,7%	7,9%	6,3%		7,5%	7,1%
2025	4,6%	4,9%	3,4%		4,8%	4,2%
2026	3,0%	3,1%	1,9%		3,2%	2,7%
2027	2,2%	2,3%	1,4%		2,4%	2,1%
2022-2027	25,6%	26,9%	18,1%		26,1%	23,1%



Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP zzgl. Einmalzahlungen

Jahr	Pensionsaufwand zzgl. Einmalzahlungen	Pensionsaufwand zzgl. Einmalzahlungen
	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2022	13.360,2	2,96%
2023	14.156,2	2,96%
2024	15.208,7	3,02%
2025	15.915,1	3,04%
2026	16.384,8	3,01%
2027	16.743,6	2,97%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	796,0	0,00%P
2024	1.052,5	0,06%P
2025	706,4	0,01%P
2026	469,6	-0,02%P
2027	358,9	-0,04%P
2022-2027	3.383,4	0,01%P

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	6,0%
2024	7,4%
2025	4,6%
2026	3,0%
2027	2,2%
2022-2027	25,3%

Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht

<b>Jahr</b>	<b>Aktive Beamtinnen und Beamte</b>	<b>davon Männer</b>	<b>davon Frauen</b>
2022	161.337	99.893	61.444
2023	156.052	95.733	60.318
2024	150.864	91.560	59.304
2025	145.825	87.440	58.385
2026	141.050	83.555	57.495
2027	136.583	79.927	56.656

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	-5.285	-4.160	-1.126
2024	-5.187	-4.173	-1.014
2025	-5.040	-4.120	-920
2026	-4.774	-3.885	-890
2027	-4.468	-3.628	-839
<i>2022-2027</i>	<i>-24.754</i>	<i>-19.966</i>	<i>-4.788</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	-3,30%	-4,20%	-1,80%
2024	-3,30%	-4,40%	-1,70%
2025	-3,30%	-4,50%	-1,60%
2026	-3,30%	-4,40%	-1,50%
2027	-3,20%	-4,30%	-1,50%
<i>2022-2027</i>	<i>-15,30%</i>	<i>-20,00%</i>	<i>-7,80%</i>

Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamte

Jahr	Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamte			
	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2022	36.968	98.132	25.703	535
2023	41.965	88.685	24.910	492
2024	46.382	80.160	23.917	406
2025	50.432	72.413	22.596	383
2026	54.143	65.489	21.040	379
2027	57.349	59.341	19.518	375

Anteil in %	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2022	22,9%	60,8%	15,9%	0,3%
2023	26,9%	56,8%	16,0%	0,3%
2024	30,7%	53,1%	15,9%	0,3%
2025	34,6%	49,7%	15,5%	0,3%
2026	38,4%	46,4%	14,9%	0,3%
2027	42,0%	43,4%	14,3%	0,3%

Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP

Jahr	Beitrags- einnahmen gesamt	davon Dienstgeber- beiträge zur Pension	davon Dienstnehmer- beiträge zur Pension	davon Pensions- sicherungs- beiträge	Beitrags- einnahmen gesamt
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2022	2.738,2	1.301,5	1.156,4	280,3	0,61%
2023	2.769,7	1.328,5	1.168,5	272,7	0,58%
2024	2.776,3	1.339,3	1.166,2	270,7	0,55%
2025	2.735,7	1.327,3	1.145,8	262,6	0,52%
2026	2.670,0	1.304,3	1.115,9	249,7	0,49%
2027	2.600,8	1.280,5	1.084,6	235,7	0,46%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2023	31,5	27,1	12,0	-7,6	-0,03%P
2024	6,6	10,8	-2,3	-2,0	-0,03%P
2025	-40,6	-12,1	-20,4	-8,2	-0,03%P
2026	-65,7	-22,9	-29,9	-12,8	-0,03%P
2027	-69,2	-23,8	-31,3	-14,1	-0,03%P
2022-2027	-137,4	-20,9	-71,8	-44,7	-0,15%P

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2023	1,2%	2,1%	1,0%	-2,7%
2024	0,2%	0,8%	-0,2%	-0,7%
2025	-1,5%	-0,9%	-1,7%	-3,0%
2026	-2,4%	-1,7%	-2,6%	-4,9%
2027	-2,6%	-1,8%	-2,8%	-5,6%
2022-2027	-5,0%	-1,6%	-6,2%	-15,9%

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	49
Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor	50
Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher	51
Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht	52
Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten	53
Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €	54
Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP zzgl. Einmalzahlungen	55
Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht	56
Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamte	57
Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP	58

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte	8
Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte	10
Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2022 bis 2027	17
Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027	18
Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027	20
Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2022 bis 2027	21
Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2022 bis 2027	22
Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2022 bis 2027	23
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands (getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen) inkl. sowie exkl. der Einmalzahlungen in Mio. € von 2022 bis 2027	33
Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands inkl. sowie exkl. Einmalzahlungen in % des nominellen BIP von 2022 bis 2027	34
Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2022 bis 2027	35
Abbildung 12 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2022-2027	36
Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2022 bis 2027	41
Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2022 bis 2027	42

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
a.o.	Außerordentlich
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AR	Ageing Report
AWG	Ageing Working Group
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
DGB	Dienstgeberbeitrag
EK	Europäische Kommission
iVm.	in Verbindung mit
KV	Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PG	Pensionsgesetz
RG	Ruhegenuss(bezogener)
UG	Untergliederung
VG	Versorgungsgenuss(bezogener)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
zB.	zum Beispiel
zzgl.	Zuzüglich

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)